

eine Magd einen Mann, mag man wohl aus dem Dienste gehen und behält doch so viel Lohn, als man für die Zeit verdienet hat“;*) die Ehe aber hat die Dienstmiethgebrochen.

Fünftes Hauptstück.

Erbrecht.

1) Erbe.

- 1) Mit welchem Gut der Mann erstirbt, das heißt man alles Erbe.
- 2) Was die Egge bestrichen und die Hacke bedecket, folget dem Erbe.
- 3) Großvaters Nachlaß das ist Erbschaft.
- 4) Ein Pfennig erspart ist auch gewonnen.
- 5) Was erbweis hinausgeht, dem hat Niemand nachzulangen.
- 6) Was Einem angeerbet ist, der hat die Gewere von dem Todten.
- 7) Alte Treuschafft verstorbt nicht.
- 8) Unrecht folget dem Erbe nicht.

1) Sachs. sp. I 6, 1: „Mit swelkême gude de man bestirft, dat het allet erve“. 2) Hert. S. 282 (vol. II tom. III). 3) Rächthofen 373 § 2: „oldevaders love dat is arfenisse“. 4) Henisch S. 323. 5) Grimm. W. I 15, 48: „waz gueter in erbs wis hin vs gand deme hat nieman nach ze langen“. 6) Weichb. Glosse art. 68: „waz einem angeerbit ist, der hat die gewer von dem toden“. 7) Rächth. (Westerm.) 259 § 12: „alte truwescap verstarvet niet“. 8) Weichb. Glosse art. 26: „das unreht volghet dem erbe niht“.

a) Lappent. 48. 3, 141, 3, 233, 4. Sachs. sp. II 33. Revid. lib. Recht III 8. 5 u. f. w.

- 9) In das Unrecht folgt der Erbe nicht.
- 10) Die Gerade an die nächste Nistel, das Heergewäte an den nächsten Schwertmag.
- 11) Was die Nadel beging, das ist Gerade.
- 12) Gerade hat viel Ungerade.
- 13) Was nicht da ist, das darf man nicht geben.
- 14) Was da nicht erstorben ist, das braucht man nicht zu geben.
- 15) Nahrung ist kein Erbe.
- 16) Niemand kann einen Lebenden erben.
- 17) Der Lebende gibt keine Erbschichtung.
- 18) Man erbt Niemand bei lebendem Leib.
- 19) Mustheil und Morgengab nimmt kein Weib
Bei ihres Mannes Leib.
- 20) Sterben
Macht Erben.

Mit welchem Gute der Mann stirbt, d. h. was bei seinem Tode in seiner Gewere ist, das heißt alles Erbe.

Die alten Rechtsquellen verbinden mit dem „Erbe“ verschiedenerlei Begriffe. Im weitesten Sinne verstehen sie darunter Alles, was der Sterbende hinterlassen an liegendem Gute und an Fahrhabe, sowie nicht minder an den durch seine Müß und Arbeit bestellten, erst zur Frucht herankeimenden Saaten; denn auch das, was die Egge bestrichen und die Hacke bedeckt hat, gehört zum Erbe, wenn auch Grund und Boden in eines Anderen Eigengewere sich befindet.

Strenge genommen ist aber dieser Begriff von „Erbe“ viel zu weit; schon wenn wir an die Errungenschaft denken, mehr noch, wenn wir Heergewäte und Gerade berücksichtigen, worauf der Erbe gar kein Recht haben soll; und während das wahre Erbe unveräußerlich ist, sagt man: erspartes

⁹⁾ Kling. 120. b. 1: „in daz vnrecht folget der erbe nicht“. ¹⁰⁾ Sachs. sp. I 27, 1: „di gerade an di neste niftelen, daz herwerte an den nesten swert mac“. ¹¹⁾ Loen. 49, 12: gerade is, wat die Natel begaen“. ¹²⁾ Hillebrand Nr. 223. Eisenhart. S. 297. ¹³⁾ Seibertz Urkböch.: Rübener Statutarrecht § 60: „was da nycht en ys des en darf men nycht gheuen“. ¹⁴⁾ Goslar. Stat. I 3, 30: „des dar nicht bestorven ne is, des ne darf me nicht gheven“. ¹⁵⁾ Hillebrand Nr. 226. Eisenhart S. 302. Simrod 7303. ¹⁶⁾ Gesetz Nplands (Zeitschr. f. g. R. B. III 118): „angin ma amnän geviffan aerwa“. ¹⁷⁾ Rügen. 159, 123: „De lewendige beit nene Erbschichtinge“. ¹⁸⁾ Kreittmayr Rechtsr. u. Spr. S. 53. ¹⁹⁾ Sachs. sp. III 38, 3: „musteile und morgengabe en erbit ni chein wib bi ires mannes lib“. ²⁰⁾ Harreb. I 185: „Sterven maak erven“, van Waesberge S. 163.

oder gewonnenes Eigen ist zwar auch Eigen, aber man kann es vergeben unter Lebenden sowohl, als von Todes wegen; das wahre Erbe aber ist das Gut, das vom Großvater auf den Vater, vom Vater auf den Sohn erbsweise gelangt, und ob seiner Unveräußerlichkeit eine dauernde Grundlage für die gesicherte Existenz der Familie bietet.

Eine Verringerung des „Erbe“ soll nicht eintreten; eine Mehrung desselben ist aber um deswillen leicht ermöglicht, weil die vom Vater ererbte Errungenschaft für den Sohn auch zum Erbe gemacht und hiemit dem Verkehre entzogen wird.

Der Erbfall ist sonach besonders in Ansehung der liegenden Güter die wichtigste Erwerbsart und zugleich auch die gewöhnlichste, daher es heißt: was erweis hinausgeht, das geht den rechtmäßigen Gang und ihm hat Niemand nachzulangen, wenn es auch in eine fremde Gemeinde kommt, und was Einem als Erbe angefallen ist, der hat die Gewere des Todten.

In diesem Sinne sagt auch die Glosse zum Sachs.sp.: „was man einem Manne oder einem Weibe gibt, das sollen sie drei Tage besitzen, auf daß sie eine Gewere daran ertriegen; was aber auf sie geerbt wird, das brauchen sie nicht zu besitzen.“)

So gelangt der Erbe in des Todten Recht, nicht minder aber auch in seine Pflicht; was der Erblasser in seiner Gewere hatte auf Treu und Glauben, das kann der Erbe nicht als sein Eigen in Anspruch nehmen, sondern er hat die alte Treue zu bewahren, denn alte Treuschast verfirbt nicht und unrecht Gut folgt dem Erbe nicht.

Die Glosse zum sächsischen Weichbildrechte^{b)} argumentirt in letztgedachter Richtung so: „ein Erbe ist anders nicht, denn ein Nachfolger in all das Recht, das der Todte hatte zu seinem Gut; ist es also eine Folge in das Recht und hatte der Erbe etwas Unrechtes gehabt, so folgt das Unrecht dem Erbe nicht“.

Der Eigenthümer kann sonach die Treuschast den Erben abverlangen, wenn er sein Recht eidlich erhärtet; auch die Morgengabe muß der Erbe herausgeben, da er keine rechte Gewere daran haben mag, ebenso die Gerade und den Lohn der Dienstboten.

Von dem Erbe im engeren und eigentlichen Sinne sind auszuschließen die Lehengüter, Heergewäte und Gerade, genau genommen auch das Ehebett, welches immer dem überlebenden Eheheile verbleibt; „was in eines Mannes Were bestirbt, das sein war, da er lebte, bis an seinen Tod, das ist all Erbe, nur nicht Heergewäte, Gerade oder Lehngut.“)

a) Sachs.sp. III 83. b) art. 26. c) Goslar. Stat. 10, 15.

Das Heergewäte gebührt ohne Rücksicht auf die etwa zum Erbe berufene Person immer dem nächsten Schwertmag, die Gerade der nächsten Nistel.

Heergewäte ist all das Geräthe, dessen der wehrhafte Mann zu Schutz und Wehre bedurfte, als Schwert, Streitroß, Feldbett, Sattel, Kessel, worein man mit bewehrtem (gesporntem) Fuße treten mag, selbst der Hofhund als Hofwart: „der so lebendig sein muß, daß ein unbekannter Mann neun Fuß weit ohne Widerwehre aus dem Hofe ließe.“^{a)}

Nach dem Sachs.sp.^{b)} soll die Frau zum Heergewäte geben ihres Mannes Schwert, das beste Pferd gesattelt und den besten Harnisch, dazu noch ein „Heerpfühl“ d. i. ein Bett mit „Leyslach“, ein Tischlachen, zwei Becken und ein „Handzweil“.

Wie das Heergewäte, versinnbildet durch ein Schwert, an den nächsten Schwertmag, so kommt die Gerade, ein besonders ausgezeichnetes Frauengut, vom Bildner des Sachsenspiegels durch die Scheere gekennzeichnet, an die nächste Nistel, d. i. die nächste weibliche Anverwandte aus der Reihe der Kunkel- oder Spillmagen.

Sie begreift im Allgemeinen in sich, was durch die weibliche Thätigkeit geschaffen, oder auch zum Schmuck und Zierrath der Frauen bestimmt ist, und was man da zu finden pflegt, wo ein Weib den eignen Rauch unterhält, als da ist: Leinwand, geistliche Bücher und sonstige Gegenstände der weiblichen Ausstattung, auch Milchkühe, Wollschafe und andere, besonders weibliche Thiere, während die männlichen mehr einen Bestandtheil des Heergewätes zu bilden bestimmt waren.

Genau war der Umfang der Gerade niemals bestimmt, sondern gerade hier der erstaunlichsten Verschiedenheit Platz gegeben, sodas man bei Aufzählung der zur Gerade gehörigen Erbschaftsstücke, welche sich eigentlich an das, was die Nadel beging, hätte halten sollen, oft weit über deren ursprünglichen Umfang hinauskam, — (ein Beispiel des Umfanges der Gerade gibt Wiefand in seinem juristischen Handbuch^{c)}) — und zu dem Sprichworte den Grund legte: Gerade habe viel Ungerade, d. h. viele Dinge wurden zum Schaden der Erben unter dem Namen der „Gerade“ weggenommen, welche mit Ursprung und Zweck der Gerade in keinerlei natürlicher Verbindung stehen.

Wie erwähnt, war das Heergewäte für den nächsten ebenbürtigen Schwertmag bestimmt, auch wenn dieser unmündig war; solchen Falles trat bis zum wehrhaften Alter der Vormund für ihn ein; die Gerade erbt auf

a) Grimm. D.M. S. 570. b) I, 22. c) S. 479.

die nächste Mistel ohne Rücksicht auf ihr Alter, wenn sie nur, wie das Hofrecht sagt, durch die Planke schreien kann.“)

Eine Milderung der durch die außerordentliche Erweiterung der Frauengerade für den rechtmäßigen Erben entstehenden Last mag darin erblickt werden, daß nach den übereinstimmenden Bestimmungen fast aller Quellen eine Ersatzpflicht in Ansehung nicht vorhandener Stücke der Gerade nirgendwo anerkannt wurde, sondern ausdrücklicher Bestimmung zufolge sich die Mistel mit dem eben Vorhandenen begnügen mußte, denn: Was zur Zeit des Todes der Frau nicht da, also auch nicht „erstorben“ war, das brauchte man nicht zu geben.

Gleiche Grundsätze gelten auch bei Verabfolgung des Heergewätes; „was die Frau nicht mehr hat, das braucht sie nicht zu geben“;^{b)} und „wenn nichts mehr da ist, nimmt die Frau ein leeres Geschirr und klingt damit vor dem Hause und ist so des Heergewätes quitt“.^{c)}

Sowohl bei Heergewäte als bei Gerade aber stand den dazu Gerufenen das Recht zu, die etwa bekümmerten (als Faustpfand abgegebenen) Stücke gegen ihr Geld einzulösen.

An einen weitem, vom Erbe auszuscheidenden Theil des Nachlasses erinnert noch der Spruch, daß Nahrung kein Erbe sei.^{d)}

Nahrung oder wie die Quellen sagen, Mustheil, war gemeiniglich die Hälfte der am dreißigsten Tage nach dem Tode eines Mannes auf dessen Gut vorfindlichen Speisevorräthe; sie heißt auch „Hofspeise“ und fällt wenigstens zum Theil der Wittve zu, welche mit ihr nicht für des Mannes Schulden einzustehen hat.

Alle diese besondern, vom Erbe angenommenen Folgen stimmen aber mit der eigentlichen Erbfolge insofern wieder überein, als auch sie erst nach dem Ableben des Einzelnen eintreten können; denn Niemand kann einen Lebenden beerben.

Aus diesem Grunde geht auch das Recht auf Mustheil und Morgengabe nicht auf des Weibes Erben über, falls sie noch bei ihres Mannes Leib (Leben) mit Tod abgeht, sondern solches Recht erlischt durch Heimfall an den pflichtigen Mann.

Mit einem hieher zu beziehenden Wortspiele versucht die Glosse das „Erbe“ zu erklären, indem sie den Ausdruck „erve“ herleitet aus ehr' we

a) Grimm. D.N. S. 576 ff. b) Weichb. 25, 2. c) Grimm W. II 600.

d) Volkmar (S. 349) legt dieser Parömie einen ganz andern Sinn bei: „Der Erblasser ist in seiner Verfügung über die erworbenen Güter (Nahrung) nicht beschränkt; wieder Andere so, der auferheliche Vater könne zwar sein Kind nicht als Erben einsetzen, wohl aber für dessen „Alimente“ Vorforge treffen.“

(= eher weh); denn, wie sie sagt, es wird den Eltern eher weh von den Wehetagen des Todes, ehe sie es (Erbe) den Kindern lassen.^{a)}

Und in der That ist nach allen Rechten vor des Erblassers Tod keine Erbschaft, sind nur Geschenke denkbar; daher kann auch der Sohn, der durch Heirath von der Familie scheidet und seinen eigenen Herd sich gründet, nicht sein Erbgut herausverlangen, sondern erhält nur eine Abfindung, Aussteuer. Es wäre auch gar nicht klug, bei Lebzeiten seinen gewissen Rechtsbesitz aufzugeben und sich in der Kinder Gnaden zu begeben.

„Wer vor dem Tode sich begibt des Seinen,
Der eilt in kurzer Frist zu ewig langen Peinen“.^{b)}

Und in gleichem Sinne sagt der Spanier: Wer vor dem Tode das Seinige hergibt, dem soll man mit einem Hammer vor die Stirne schlagen; denn:

„Uebergeden
Reint sich wohl auf Nimmerleben“.^{c)}

und in Jüterbogk hängt eine gewaltige Keule mit den Reimen:

„Wer seinen Kindern gibt das Brod,
Und leidet nachher selber Noth,
Den schlage man mit dieser Keule todt“.^{d)}

Wo aber der Vater bei seinem Leibe sein Gut den Kindern gibt und sich auf den Altentheil setzt, da sieht dies einer Beerbung bei Lebzeiten sehr ähnlich; er zieht sich zurück in eine Ecke am Herd, in ein enges Stübchen, wo er seine letzten Tage in Ruhe verleben will, nur den freien Brand, eine Leibzucht, eine Pfründe hat er sich vorbehalten.^{e)}

2) Erbrecht der Familie.

- 21) An Leibes-Erben fällt das Eigen lediglich.
- 22) Die Erbschaft währt, so lang sie eine Ehe scheiden kann.
- 23) Wer ein Gut will erben, soll von Schwerthalben dazu geboren sein.
- 24) Das Schwert geht vor.

^{a)} Gaupp. 146 (Winterthur): „An lip erben vallz daz aigen ledeclich“.

^{b)} Grimm. W. I 275: „die erbschaft wert untz daz ez ein ehe scheiden mag“.

^{c)} Rupr. v. Freys. I 179: „wer ein guets erb wil sein, der sal swerts halb darzue geporen sein“.

^{d)} Pufendorf III 5, 32. 26.

a) Gl. 3. S. 1. 5. b) ähnl. Loisel II 668. c) Simrod 10959. d) Pistorius S. 455. e) Grimm. DM. 489.

- 25) Die Schwertseite ist näher.
- 26) Erbgut erbt bei der Schwertseite.
- 27) Der eine Vollbruder erbt und läßt auf den andern.
- 28) Der Mann geht zum Erbe, das Weib davon.
- 29) Die Lilien spinnen nicht.
- 30) Der Bruder verfängt die Schwester.
- 31) Speerhand verfängt Spindelhand.
- 32) Speerhand gewinnt nichts außerhalb des „Fetafeng“.
- 33) Allweg soll des Mannes Kind vorgehen in die Loosung.
- 34) Vatermag soll erben vor Muttermag bis aufs vierte Glied.
- 35) Ist Vatermag dem Muttermag gleich, zieht Vatermag das Erbe hin.
- 36) Die Erbschaft geht vom Spieß auf die Spindel.
- 37) Wo kein Schwert vorhanden, da erbt die Spindel.
- 38) Wo kein Hahn ist, da kräht die Henne.
- 39) Zwei Schwestern gegen einen Bruder.
- 40) Der Bruder nimmt mit zwei Händen, die Schwester mit einer.
- 41) Bruder nimmt zwei Theile, Schwester den dritten.
- 42) Schwert und Spindel erben gleich.
- 43) Die Kinder haben gleiches Recht zu ihrem Erbtheil.
- 44) Wer mein Blut hat, ist mein Erbe.
- 45) Sohn und Tochter sind gleich nach Erbe zu nehmen.
- 46) Zum Baue sind sie alle gleich nah.

²⁵⁾ Nidht. 105, 10: „so is nier dio swyrdsida“. ²⁶⁾ Bremen. 558: „Erf-guth erve by der swertsiden“. ²⁷⁾ Nidht. (Langewold.) 273: „deer een voll-bruder louet und eruet up den anderen“. ²⁸⁾ Grimm. RA. 473: „Tha ganger hatter til ok kunna fram“. ²⁹⁾ Pistorius S. 85. ³⁰⁾ Nidht. (Fivelgo) S. 305: „dé broder veruanget di suster“. ³¹⁾ Nidht. (Langewold.) 375: „Sperehant vorvaet (al. voeruanger) de spillehant“. ³²⁾ Nidht. (Fivelgo) 305: „Sperehant entwinth niet butten den fetafeng“. ³³⁾ Mieris 512, 10: alle wege sal smans kint voren gaen in di lossinga“. ³⁴⁾ Blumer I 518: „Vatter mag sal erben vor mutter mag bis uf das vierte glied“. ³⁵⁾ Bluntschli (Zürich I 489): „Ist aber daz vatter-mag glich ist dem muoter mag so zücht vattermag daz erb hin“. ³⁶⁾ Hillebrand Nr. 217. ³⁷⁾ Pufendorf III 5, 32, 36: „da kein schwert vorhanden erbett die Spille“. ³⁸⁾ Kampf II 396 (Jahr 1774). ³⁹⁾ Nidht. (Gms. Pfgb.) 241: „Twa sustere aien annen brother“. ⁴⁰⁾ Nidht. (Wurff. Rechtsbbschr.): „de broder tast an de lawa mit twen handen unde di suster mit enre hant“. ⁴¹⁾ Lov. I 4, 15: „brother takhaer twa lote, ok systaer thriting“. ⁴²⁾ Pufend. III 20, 5 u. f. w.: „Schwert vnd Spille erben geleich“. ⁴³⁾ Grimm. W. I 313; „du kint hant glichn recht zu irm erbteil“. ⁴⁴⁾ Hillebrand Nr. 204. ⁴⁵⁾ Bl. Pr. II 397 (Gosl.): „Söne unde Döchtere sint like na erve to nemende“. ⁴⁶⁾ Westph. III 1746: „tho dem buwe sind si alle leke nah“.

- 47) Väterliches Erbe Väterlichen, mütterliches Mütterlichen.
 48) Erstes Erbe dem ersten Kind, letztes Erbe dem letzten Kind.

Das deutsche Erbrecht gründet sich ursprünglich nur auf Sippe d. i. alle eheliche Verwandtschaft, nah und ferne, Vater, Kind und alle Vettern; Magschaft hingegen hat eingeschränkteren Sinn; der Sohn ist kein Mage und nach der allgemeineren Anschauung (seit einer Entscheidung des Seligstädter Concils vom Jahre 1023) sind die Geschwister die ersten Magen (Seitenverwandte).^{a)}

Es liegt tief in der Natur des deutschen Erbrechtes, daß das Erbe nur in der Familie sich vererbe, oder, wie das Sprichwort sagt, nur an Leibserben falle; und jedenfalls solange soll das Familienerbrecht sich wirksam zeigen, als die Verwandtschaftsgrade stark genug sind, ein natürliches Ehehinderniß zu bilden.

Aber auch in der Familie selbst entscheidet noch die Art der Magschaft wesentlich über das Recht der Erbfolge; soweit die frühesten Nachrichten reichen, war die Verbindlichkeit und Fähigkeit zum Kriegsdienste die einzige Grundmaxime, wonach den Freigebornen Erbfolge in liegendes Gut bestimmt ward; wer ein Gut will erben, der muß von Schwertthalben dazu geboren sein, durch Vermittlung männlich-ehelicher Blutsfreundschaft. Das Erbe bleibt immerdar bei der Schwertseite und geht von einem Vollbruder auf den andern.

Deshalb blieben die Töchter ursprünglich unbedingt ausgeschlossen; der Mann ging zum Erbe, das Weib aber nicht. Der später um sich greifenden Ansicht, daß auch die Töchter zur Erbfolge ein Recht haben sollten, suchte der Adel durch Erbverbrüderungen, Ganerbschaften, Erbverzichte der Töchter, die zu solchem Verzicht durch Herkommen und Autonomie der Familie verpflichtet erschienen, zu begegnen.

Bei den Bürgern in den Städten und den Gewerbtreibenden überhaupt fand man solche Neuerung hinsichtlich der Zulassung der Töchter zum Erbe den Verhältnissen recht wohl angemessen, und so verlor allmählig der Spruch seine Wahrheit:

„Es stehe an der Brüder Gnaden,
 Was sie den Schwestern geben“.^{b)}

^{a)} Ostgoth. Jgr. 134, 3: „faethrinis fraendrum faethrini: ok mothrinis fraendum möthrini“. ^{b)} Grimm. W. II 383: „Erste erve dem ersten kint unde letzte erve dem letzten kint“.

a) nach dem Sachs.sp. I 3 sind aber erst die Geschwisterkinder die erste Sippezahl, die man zu den „Magen“ rechnet. b) Schw. W. cap. 128.

Am längsten hat sich das Vorzugsrecht der Speerhand oder Schwertmagschaft in der Lehensfolge erhalten, denn: Lilien spinnen nicht und Lehen fallen niemals auf die Spindel; denn das Lehen ist ja der Ritter Sold, und den Frauen ist es angeboren zu spinnen und nicht zu kämpfen^{a)}, daher der Spruch: „Halte stets besser Kerleute als Weiber“.^{b)}

Doch auch schon in frühen Zeiten unterlag dieses Vorrecht der Schwertmagen gewissen Grenzen: nach dem Fivelgoer Erbrecht gewinnt die Speerhand nichts mehr außerhalb des Fetafeng d. i. Vaterschwesterbeerbung, mit andern Worten: der Geschlechtsunterschied in der Erbfolge wird dann nicht mehr berücksichtigt, wenn der Erbfall an Verwandte kömmt, welche in fernern Grade als dem Fetafeng stehen.

Nach einem Sprichworte soll die Vaternagschaft nur bis zum vierten Grade der Verwandtschaftsnähe ihr Vorzugsrecht äußern; und nach einem weiteren Spruche ist solches Recht gar nur mehr auf gleich nahe Verwandtschaft zu beziehen; hier trat, sobald die Spindel näher mit dem Erblasser verwandt war als das Schwert, die Erbschaft vom Schwert oder Spieß auf die Spindel über,

Selbstverständlich erbte hienach die Spindel, sobald ohnehin ein Schwert nicht vorhanden war, denn: „wo kein Hahn ist, da mag die Henne krähen“.

Neben der einen Art und Weise, die unbillige Härte des unbedingten Vorzugsrechtes der Schwertverwandten allgemach zu beseitigen, nämlich der Einschränkung der Wirksamkeit ihres Rechtes auf gewisse Grade der Verwandtschaft — findet sich durch quellenmäßige Sprichwörter auch noch ein anderer Weg angedeutet, die weiblichen Verwandten zum Genusse ihres natürlichen Rechtes wenigstens theilweise zu bringen: nämlich die gleichzeitige Zulassung der Töchter zum Erbfolge, wenn auch mit geringeren Theilen: „zwei Schwestern gegen Einen Bruder!“ oder: „der Bruder nimmt mit zwei Händen, die Schwester mit Einer Hand“ u. dgl.

Auf diese Weise wurden die Töchter der Hälfte, oder doch des dritten Theiles des Erbes theilhaftig.

Im Laufe der Zeit ist die längst vorbereitete Gleichstellung der Geschlechter allenthalben in dieser Beziehung Wirklichkeit geworden: Schwert und Spindel erben nunmehr gleich und alle Kinder sollen gleiches Recht zu ihrem Erbtheile haben, nach dem Spruche: „Wer mein Blut hat, ist mein Erbe“.

Das Streben, die Töchter wenigstens in Ermangelung der Söhne und späterhin auch mit ihnen zur Erbnahme zu bringen, läßt sich gar nicht verkennen; selbst auf das mosaische Recht, als willkommene Autorität für ihre

a) Wgl. 285. 5. b) Gulath. 247.

der weiblichen Erbfolge günstige Rechtsanschauung, nehmen die Rechtsbücher Bezug: „Fünf Jungfrauen verloren ihren Vater und dessen Landantheil wurde unter die zwölf Stämme vertheilt; die Töchter kamen nun zu Moses und baten um das Gut; Moses aber getraute sich nicht die Sache zu entscheiden, sondern fragte Gott und erhielt den Bescheid: Hat der Mensch keinen Sohn, so werde sein Erbe den Töchtern! und so soll man das Erbe fürderhin theilen, wie Gott gesprochen hat.“^{a)}

Bei der Erbfolge im Gebäude, die ehemals ohnehin nur als Fahrhabe angesehen wurden, gab man sehr frühe schon die Unterscheidung der Geschlechter auf und gewährte gleiches Erbrecht laut des Spruches: „Zum Baue sind All gleich nah!“

In einzelnen Fällen endlich ward keinerlei Vorzugsrecht einer Klasse der Verwandtschaft anerkannt, sondern die Verlassenschaft ausgeschieden in den väterlichen Bestandtheil und in den mütterlichen, und ersterer an die Vater-, letzterer an die Mutterseite überwiesen.

Es wird dieses Erbfolgerecht der Seitenverwandten das Fallrecht genannt und findet sich vorzugsweise im französischen Gewohnheitsrechte vor; aber auch das Kaiserrecht spricht hievon:^{b)} „da ein Mann stirbt, der Gut hat (oder ein Weib), dessen Gut „unvergiftet“ ist, das sollen nehmen seine Erben: was von dem Vater kam, nehmen des Vaters Freunde; was von der Mutter kam, nehmen der Mutter Freunde; haben sie aber Gut gewonnen mit ihrer Arbeit, das sollen sie gleich theilen“.

Ähnliche Bewandniß hat es mit dem Sprichwort: „Erstes Erbe dem ersten Kind, letztes Erbe dem letzten Kind“, welche Parömie aus dem Rechtsbuche des Croiserreiches^{c)} entnommen ist; hierin ist der Fall behandelt, daß der Vater stirbt und Kinder aus mehreren Ehen hinterläßt; da theilen die Kinder das Gut ihrer eigenen Mutter unter sich, ohne ihre Stiefgeschwister theilnehmen zu lassen, das väterliche Gut aber fällt ihnen mit gleichem Rechte zu.

Als einzige Beschränkung des deutschen Familien-Erbrechtes mag lediglich das in früheren Zeiten in einzelnen Gauen Deutschlands übliche Hagestolzenrecht^{d)} betrachtet werden, kraft dessen der Landesherr den in freien Erbgütern bestehenden Nachlaß des Hagestolzen an sich zog, da der Hagestolz hinsichtlich seiner freien Erbgüter im Augenblicke seines Todes als Leibeigener betrachtet ward.

a) Schw. W. 288, 14—125. b) Kaiserr. II 95. c) Croüe war reichsunmittelbar und befand sich auf dem linken Moselufer. d) Runde § 559.

3) Erbgang.

- 49) Es stirbt kein Gut zurück, sondern vorwärts.
 50) Man erbt niederwärts und nicht aufwärts.
 51) Was niederwärts kommt, das geht,
 Was aufwärts kommt, das steht.
 52) Die Niederwärts nehmen der Aufwärts Erbe.
 53) Dem Niederthum gebührt das Erbe.
 54) Erbgut erbt sich niederwärts und nicht aufwärts.
 55) Wer will zu dem Erbe stehen,
 Muß in den Linien sein, die niederwärts gehen.
 56) Anfall fällt vor sich.
 57) Es erbt das Erbe allweg vor sich auf den Nächsten.
 58) Erbe gehet allzeit vor sich.
 59) Brusterben gehen zu und Ruckerben gehen weg.
 60) Das Gut erbt Kind nach.
 61) Das Kind ist das Nächste.
 62) Das Erbe geht nicht aus dem Busen.
 63) Der Busen geht nicht vörder als vom Vater auf das Kind.
 64) Das Erbe tritt an die Kinder.
 65) Was Vater und Mutter lassen, das soll die Geburt besitzen.
 66) Was von Vater- oder Mutterfrucht kommt, soll geerbt sein bis ins
 neunte Glied.

⁴⁹⁾ Pufendorf I 153 (Kehding. Vdr.) „es stirbt kein Guth zurücke, sondern vorwärts.“ ⁵⁰⁾ Böhme (cod. chartaceus) dipl. Beitr. III 74: „man erbit nederwart unnd nicht uffwart.“ ⁵¹⁾ Gl. 3. S. sp. I 17: „was nederwerts kompt das gehet, was aber aufwärts kompt, das stehet.“ ⁵²⁾ Gl. 3. S. sp. I 17 Bl. 20: „di nederwerts nemen der Aufwärts erbe.“ ⁵³⁾ Dreyer III 1457, 2: „dem Nedderthoem böret dat Erf.“ ⁵⁴⁾ Kraut (Lüneb. Stdr.) S. 70: „Erve guth ervet sick nedderwart und nicht upwart.“ ⁵⁵⁾ Nücht. (Wursten. Rhdschr.): „alldus we arfenisse sal ontfaen, de staen in der linien de nederwars gaen.“ ⁵⁶⁾ Köppler I 92 (altpr. Stadr.): „der anfal vellet vor sich.“ ⁵⁷⁾ Dist. I 4: „es erbet daz erbe allewege vor sich uf den nesten.“ ⁵⁸⁾ Nüt. Low. I 4, 5: „Dat erve geit alle tydt vor sich.“ ⁵⁹⁾ Dreyer I 498. ⁶⁰⁾ Dist. I 6 1: „daz chint is daz neste.“ ⁶¹⁾ Sachsp. I 17, 1: „dat erue ne geit nicht ut dem busmen.“ ⁶²⁾ Gl. 3. S. sp. I 17: „Der Busen get nit förder als von den vatter auf das kint.“ ⁶³⁾ Gaupp (Magdeb. R.) S. 312: „daz erbe getritit an diu kint.“ ⁶⁴⁾ Kaiserr. II 71: „wazs vatter ende mutter lossin, daz sal di gebort besiezen.“ ⁶⁵⁾ Kaiserr. II 14: „Wass von den vatter ende von der mutter frucht kumt, daz sal geerbit sein uncz an das nunte gelid.“

- 67) Haben die Kinder Recht zu einem Erbe, so haben sie auch Recht zum Andern.
- 68) Das Kind ist beider Eltern Kind.
- 69) Es ist nichts lieber als Kindes Kind.
- 70) Kindeskind ist näher als Bruder- und Schwesterkind.
- 71) Schwester Kinder sind näher zum Erb als Mutter Bruder.
- 72) Das Erbe fällt den Eltern in den Busen.
- 73) Vater und Mutter
Erben vor Schwester und Bruder.
- 74) Der Vater erbt das Kind.
- 75) Allzeit steht das Kind zu seines Vaters Statt.
- 76) Stirbt der Mann ohne Kind,
Sein Vater sein Erbe nimmt.
- 77) Das Kind stirbt auf die Mutter.
- 78) Das Kind fällt in der Mutter Schooß.
- 79) Anfall stirbt der Mutter in den Schooß.
- 80) Die Mutter erbt der Kinder Gut und die Kinder der Mutter Gut.
- 81) Kindes Gut stirbt auf die Mutter.
- 82) Die Eltern behalten allzeit ihr Recht in der Kinder Gut.
- 83) Das Gut bleibt bei dem Blut, daher es gekommen.
- 84) Erbgut geht wieder den Weg, daher es gekommen.
- 85) Das Gut muß hingehen, woher es gekommen.

⁶⁷⁾ Thüring. 28, 6: „habenn di kinder recht zeu einem guthe szo habenn si ouch recht zeu dem guthe wu er gelegin“. ⁶⁸⁾ Richtf. 383 § 11: „dat kynt beyde olderen is“. ⁶⁹⁾ Pistorius S. 953. Hert. vol. II tom. III S. 351. ⁷⁰⁾ Lappenb. 118: „kyndeskynt is negher erfname dan soster edder broderkynt“. ⁷¹⁾ Senkenbg. c. jur. germ. I S. 10: „Der swester kynder seynt negir erbe zu nemen wen der muter bruder“. ⁷²⁾ Hillebrand Nr. 220. ⁷³⁾ Dist. I 6, 2: „vater unde muter nemen erbe vor swester unde bruder“. ⁷⁴⁾ Dreyer (jus mun. Apenrad.) III 1377: „de vader ervet dat kindt“. ⁷⁵⁾ Kampf III 381: „vnd stehet allzeit daß kindt zu seines vaters statt“. ⁷⁶⁾ S.sp. I 17, 1: „Stirft di man ane kint sin vater nimt sin erve“. ⁷⁷⁾ Weichb. 67. 317: „dat kind stirbt auff dy mutter“. ⁷⁸⁾ Hillebrand Nr. 219. Simrock 5574. ⁷⁹⁾ Reitem. 140: „daz angevelle stirbet der muter in den schoz“. ⁸⁰⁾ Schw.sp. c. 141: „diu muter erbt der kinde gut und diu kint erbent der muter gut“. ⁸¹⁾ Wgl. 409, 4: „kundes gut stirbit uff dy mutter“. ⁸²⁾ Richtf. (Westerv.) II 8: „de olders beholden alle tyt oer recht in der kinder guedt“. ⁸³⁾ Hillebrand Nr. 222. ⁸⁴⁾ Kampf III 68: „Erguet streft weder den weg woer dat hergekomen is“. ⁸⁵⁾ Leeuwen 272: „Het goet moet gaen van dar het gekomen is“.

- 86) Was in der Were verstorbt, erbt wieder an die Were.
 87) Das Gut bleibt bei denen, die in der Were sitzen.
 88) Die Kinder in der Were gehören zu dem Erbe.
 89) Stirbt das Kind, so läßt es das Gut auf dem Herd.
 90) Kein Auserbe beerbt ein Kind in des Vaters Kammer.
 91) Erbe gewinnt Erbe.
 92) Ein Erbe holt das andre.
 93) Ein Erbe gleicht dem andern und gewinnt das andere.
 94) Leibgedinge geht wieder an des Mannes Erben.
 95) Federwat geht und erbt wieder an den Stamm.
 96) Das Gut geht in den Hof, daraus es gekommen.
 97) Wenn Schulden, Frauen und Kinder versterben, fällt das Gut wieder zu Hofe.
 98) Herrngüter klimmen nicht.
 99) Herrngunst erbet nicht.
 100) Kein Herr soll erben seiner Eigenleute Eigen.
 101) Dienstmanns Eigen kann in die königliche Gewalt nicht kommen.
 102) Freigut erbt auf Freikind.

Es stirbt kein Gut zurück, sondern vorwärts. Das deutsche Erbe strömt abwärts den naturgemäßen Gang der Zukunft zu, wie der Strom des Blutes. Da das Erbe allzeit vorwärts geht, so enthält der Spruch volle Wahrheit:

„Wer will zu dem Erbe stehen,
 Muß in den Linien sein, die niederwärts gehen“.

⁸⁶⁾ Hillebrand 213. ⁸⁷⁾ Hach süß. N. S. 474: „Dat gude bliff by den, de yn der were sitten“. ⁸⁸⁾ Colm. IV 74: „by finder in der were by gehören zu dem erve“. ⁸⁹⁾ Richth. 330 not: „Steruat tha bern, sa lewas thet goud uppa thene hert“. ⁹⁰⁾ Skanske arvebog. 3 (207): „Engen ut arwa erwir nokit barn innan fle fathirs“. ⁹¹⁾ Lov. 31, 17; „arf betar arf“. ⁹²⁾ Jüt. Lov. I 17. 1: „ein erve windt dat ander“. ⁹³⁾ Westph. IV 1880, 29: „En erve geliket une gewennet en andern“. ⁹⁴⁾ Gaupp (magd.-hall. R.) S. 235: „daz lipgedinge get wider an des mannes erben“. ⁹⁵⁾ Lucr. Münch. Sidtr. art. 193: „federwat get und erbt wider an den stam“. ⁹⁶⁾ Gutalagh. 21, 9: „dat gued geit wedir in den hof dar is us gekomen is“. ⁹⁷⁾ Grimm. W. III 149: „Wan die schulde, di frouwe, di kinter verstorven binnen so kumpt dat gude tho houe“. ⁹⁸⁾ Kampf II 457, 9: „Heerengoderen klimen niet“. ⁹⁹⁾ Pistorius S. 989. ¹⁰⁰⁾ Gaupp (Winterthur) S. 138: „Enkain herre sol erben sine aigener lute aigen“. ¹⁰¹⁾ Dißl. 21, 270 (auch S. 81, 2 r.): „dinstmannes eygen ne mac in di kunichliche gewalt nicht komen“. ¹⁰²⁾ Mühlhausen 17: „Su erbit vri gut gelich uf fri kind.“

Und nicht eher geht das Erbe zurück oder aufwärts, als bis alle Nachkommenschaft gänzlich mangelt.

Dieser Grundcharakter des deutschen Erbrechtes, welches sich auf solche Weise von anderen erbrechtlichen Systemen, die sich mehr oder minder mit bloßer Gradabzählung begnügen, unterscheidet, ist wiederholt ausgesprochen in dem Sprichworte: das Erbe geht nicht aus dem Busen.

Unter Busen, auch Brust, sind alle Descendenten mit inbegriffen, als: Kinder, Kindeskinde, Enkelkinde. Die Glossen^{a)} unterscheidet hier genau: „Der Busen geht nicht weiter als vom Vater auf das Kind; darum ob auch der Sohn fort ein ander Kind erzeuget, dasselbe geht in gleicher Weise auch aus seines Vaters Busen und nicht des Eltern-Vaters“.

Nur der Busen ist durch Geburt zum Erbe bestimmt und durch des Erblassers Tod dazu gerufen; ja er braucht nicht einmal zum Erbe zu gehen, sondern das Erbe selbst kommt und tritt an die Kinder; „was von Vater- oder Mutterfrucht kommt, soll geerbt sein fort und fort bis ins neunte Glied“.

„Das Gut erbet von Kind auf Kind, so weit als man immer reichen kann.“^{b)}

Und sowohl was Vater als Mutter an Gütern hinterläßt, das soll die Geburt besitzen; haben die Kinder Recht zu ihrer Eltern einem Erb und Nachlaß, so haben sie es auch zum andern; denn: „das Kind ist doch beider Eltern Kind“.

Im Einklange mit der allgemeinen Erfahrung, daß die elterliche Liebe der Großeltern zu ihren Enkeln sich allzeit mehret und höhet, — woher der Spruch, daß nichts lieber sei als Kindes-Kind^{c)} — steht das Vorrecht der Enkel im Erbe gegenüber den Bruder- und Schwesterkindern.

Auch das Schwesterkind wird eher in den Erbgang kommen als der Mutter-Bruder, weil dieser mehr aufwärts sich stellt in der Parentelenordnung. Aus gleichem Grunde nimmt „Kindeskind das Erbe vor Vater, Mutter, Bruder, Schwester.“^{d)}

Aufwärts geht das Gut nicht leicht, und nur wenn die Kinder noch im Vaterhause sitzen und kein eigen Feuer und Rauch unterhalten, fällt das Erbe, falls solches überhaupt vorhanden, den Eltern in den Schooß und Busen. Solchen Falles erbt:

Vater und Mutter

Vor Schwester und Bruder.

„Das Gut des Kindes fällt hier in die lebendige Hand des Vaters oder der Mutter.“^{e)}

a) Gl. 3. S. 17. b) Richt. 580. 1, 33. c) Hert. vol. II tom. III S. 351. d) Gosl. Stat. I. e) Reform. der Stadt Oßn v. J. 1513.

Hat auch die Frau Kinder und verstirbt deren eines oder mehrere: deren angeerbtes Gut soll der Mutter in den Schoß fallen.^{a)})

Dieses Schoßfallrecht tritt aber nur dann ein, wenn das Kind selbst kinderlos verstirbt; auch des unehelichen Kindes Gut stirbt auf die Mutter, wenn es ohne Leibeserben verscheidet.

Wird aber ein eheliches Kind erst nach des Vaters Tod geboren, so ist es Erbe, sobald es die Augen öffnet und die vier Wände beschreit; stirbt es wieder, so fällt sein Antheil an die Mutter: „der Anfall fällt der Mutter in den Schoß“. Doch werden bei Früh- und Spätgeburten wohl auch die Zeitverhältnisse berücksichtigt: „gewinnet ein Weib Kind vor oder nach ihrer rechten Zeit, man mag das Kind beschelten an seinem Rechte, man soll ihre Zahl rechnen zum Mindesten 41 Wochen.“^{b)})

Wird die lebende Geburt des Kindes bestritten, so kann die Frau durch das Zeugniß von vier Männern und zwei Frauen, so ihr in ihrem Drangsal beigestanden, beweisen, daß sie ein lebendiges Kind zur Welt gebracht; dann bleibt ihr durch das Kind des Vaters Vermögen gesichert, obwohl das Kind selbst verstorben ist.^{c)})

Mit Rücksicht auf den Gang, den das Erbe im Falle Mangels einer erbberechtigten Nachkommenschaft nimmt, heißt es: „Das Gut fällt hin, woher es gekommen, oder bleibt bei dem Blute (der Eltern u.) daraus es gekommen“.

Dies gilt einerseits von dem Falle, daß Eheleute kinderlos versterben: „so zwei, die zwei Erbschaften haben, sich verheirathen und ohne Leibeserben verscheiden, so fallen die Erbschaften wieder an den nächsten Stamm, daraus sie gekommen sind“;^{d)}) anderseits gilt dies auch von dem Gute der Kinder, die noch unabgesondert in der „Were“-Hausgenossenschaft sitzen zu gemeinsamem Gedeih und Verderb.

Stirbt das Kind, das in Gemeinschaft mit den Eltern oder auch mit den Geschwistern gelebt, so ist es ganz so Rechtens, als ob keines da gewesen wäre; nicht Vater, noch Mutter, noch auch Geschwister werden bereichert, sondern Alles bleibt, wie es war; und sollte auch des Kindes Geburt das Gut getheilt haben, so geht es den Weg zurück, den es bei der Theilung genommen hat.

Durchaus sinnverwandt mit diesen rechtlichen Verhältnissen sind die Sprichwörter: daß das sterbende Kind das Gut auf dem Herbe lasse und kein Auserbe, also Keiner, der nicht mit in der Were saß, das Kind in des Vaters Kammer beerben könne.

a) Stadtr. v. Buddissin. b) Schw.sp. c. 280. c) Grimm. W. I 33. d) leg. feud. Tecklenburg. § 13.

Einen besondern Erbgang bekundet das jütische Sprichwort: „Erbe gewinnt Erbe“ oder „Ein Erbe holt das andere“.

Nach Joachims Blüttings Erläuterung zum Lombuch muß nämlich diesen Sprüchen ein beschränkender Sinn beigelegt werden; sie beziehen sich auf das von dem einen Ehegatten in die Ehe gebrachte bewegliche Gut: wird die Ehe durch den Tod gelöst, so wird das sämmtliche bewegliche Gut von dem überlebenden Ehegatten geerbt; die liegenden Güter des Verstorbenen aber fallen, soferne sie Erbgüter und nicht erkaufte Eigen sind, dahin, woher sie gekommen d. i. an die nächsten Erben des Verstorbenen. Das Lombuch betrachtet sohin das vom überlebenden Ehegatten selbst eingebrachte bewegliche Gut als das eine Erbe und das dieses an sich ziehende bewegliche Gut als das andere Erbe.

Einzelne Bestandtheile des Rücklasses, welche dem Todten nicht zur Eigengewere, sondern nur zur Nutznießung für seinen Leib d. i. sein Leben gegeben waren, gehen, weil sie eigentlich kein Erbgut sind, auch nicht den Erbgang, sondern fallen an den zurück, der die Nutzungsgewere an ihnen bestellt hat. Deshalb geht die Leibzucht oder das Leibgedinge wieder an des Mannes Erben, wenn die Wittve stirbt. „Kein Weib mag ihr Leibgedinge zu Eigen behalten noch verkaufen; stirbt sie, es fällt wieder an des Mannes Erben, denen die Eigengewere daran verblieben war.“)

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Sprichworte: „Fiederwat“ gehe und erbe wieder an den Stamm: alles von dem einen Ehegatten als Ausfertigung in die Ehe gebrachte Bettzeug fällt nach dem Tode des einen Eheheiles dem andern zur lebenslänglichen Nutznießung zu; stirbt auch dieser, so kömmt es wieder an den Stamm d. i. an die erbberechtigten Familienglieder des vorverstorbenen Ehegatten.

Ein im Allgemeinen ziemlich beschränktes Heimfallsrecht gilt in Ansehung der hofhörigen Güter; denn einmal erben sie nie in die aufsteigende Linie, und wenn es auch wahr ist, daß das Gut wieder an den Hof komme, daraus es gekommen, so sind die Fälle solcher Rückkehr doch nicht häufig, da den Gläubigern, Frauen, Kindern des verstorbenen hofhörigen Mannes ein besseres Recht zum Gute zusteht als dem Gutsheerrn.

Herrengunst oder Herrengnade fallen aber schon nach dem Tode jedes einzelnen Mannes wieder an die Herrschaft, welche das Gut nur auf Lebenszeit des Baumanns, oder gar nur auf Ruf und Widerruf geliehen hat. Diese prekäre Eigenschaft solcher Nutzung ist in mannigfachen Redensarten ausgedrückt, so z. B.:

a) Breslauer Urk. v. J. 1261 § 28.

„Herren Gunst und Läglein Wein gehen über Nacht aus“,
oder:

„Lieber Kettel (Graurock des in der Herrengunst stehenden
Bauers) reiß nicht,
Denn Herrengunst erbet nicht;
Halte lang und fordere nicht,
So verlierst du deines Herren Gunst nicht“ u. ähnl.^{a)}

Abgesehen aber nun von dieser mehr oder minder stetigen Nutznießung eines Hofgutes steht der Herrschaft keinerlei Recht zu an dem wahren Eigen des hofhörigen Mannes, nach dem Spruche, daß kein Herr erben soll seiner Eigenleute Eigen; denn solange ein rechter Erbe vorhanden ist, der dem Oberherrn huldet, nimmt es dieser; nur für den Fall, daß kein Erbe mehr innerhalb der Gewalt des nämlichen Oberherren vorhanden war, lebte dessen Erbrecht am Rücklasse seines Eigenmannes auf.

Unter den Dienstmännern endlich, deren Eigen gleichfalls in die königliche Gewalt nicht kommen sollte, sind nicht Lehensmänner zu verstehen, sondern die Leute des sechsten Heerschildes, die durch den Boden halbhörig geworden sind. Ihr Eigen kam nicht in des Oberherren Gewalt; wohl aber ihr geliebtes Gut, wenn entweder keine rechten Erben mehr vorhanden waren, oder von diesem das Gut nicht mehr bebaut wurde; in letzterem Falle fiel es aber auch nicht sofort an den Herrn zurück, sondern erst, wenn die Verödung unzweifelhaft geworden ist, d. i. nach drei Jahren; im ersten Jahre sollen Disteln darauf wachsen, im zweiten die Wölfe drüber laufen, im dritten erst darf es der Herr wieder unter dem Pflug schlagen, und selbst nach dieser Zeit soll dem Hausmann und seinen Erben das Gut noch erhalten bleiben, wenn er mit allen Unkosten und Schaden kommt, d. h. sich zu deren Ersatz erbietet.^{b)}

So die hofhörigen Güter: des freien Mannes freies Gut aber kann seiner Familie einmalen entzogen oder geschmälert werden; denn:

„Freies Gut erbt immerdar auch auf das freie Kind“.

4) Gradesnähe.

103) Der Nächste nimmt das Erbe.

104) Der Nächste nimmt das Gut.

¹⁰³⁾ Gosl. Stat. I 2, 1: „dy neyste nimt dat erve“. ¹⁰⁴⁾ Nächst. (Langevolb.) S. 372: „de naste nemen dat guet“.

a) Pistorius S. 989. b) Grimm. W. II S. 492—493.

- 105) Der nächste Leib nimmt das Erbe.
 106) Es erbt das nächste Blut.
 107) Das nächste Blut
 Erbt das Gut.
 108) Die Kinder sind das erste Blut.
 109) Nächst Blut,
 Nächst Gut.
 110) Das nächste Blut
 Ist das nächste zum Gut.
 111) Allzeit soll das nächste Blut
 Das nächste sein auch zu dem Gut.
 112) Der Nächste im Blut
 Ist der Nächste am Gut.
 113) Das Gut
 Fällt auf das nächste Blut.
 114) Erb und Gut folgt und geht an die nächsten Erben.
 115) Jeder Nachlaß fällt an die nächste Hand.
 116) Das Erbe gehört zu den nächsten Erben.
 117) Der zunächst geboren ist, ist der Nächste Erbe zu nehmen.
 118) Der der Nächste ist, bleibt bei dem Gut.
 119) Jeder Nachlaß fällt in die sibbeste Hand.
 120) Je näher der Mensch gesippet ist,
 Um so näher er am Erbe ist.
 121) Wer im Gliede näher ist, ist auch im Erbe näher.
 122) Je näher dem Sipp', je näher dem Erb.

¹⁰⁵⁾ Nidht. (Nudolfsbuch) S. 432: „dat neste lyf aegh dat eerwe“. ¹⁰⁶⁾ Gutalagh 21, 21: „es erbet dat neheste bluet“. ¹⁰⁷⁾ Leeuwen 272: „Het naeste bloet erft het goet“. ¹⁰⁸⁾ Nidht. 562 § 1: „de kinder de syn dat erste blot“. ¹⁰⁹⁾ Hillebrand Nr. 203. ¹¹⁰⁾ Nidht. (Westerlauw.) S. 427: „Thet sibbeste bloet is sibbest (und nest) tho den goet“. ¹¹¹⁾ Hettema II 57: „Altida schel dat neste bloed sibst wessa tho da goed“. ¹¹²⁾ Hillebrand Nr. 203 u. Hert. vol. II tom. III S. 354: „The Naste in the Bloede, the naeste in the gode“. ¹¹³⁾ Mohr. 168 § 2. ¹¹⁴⁾ Kampff III 381: „erb vnd gubt gehet vnd volget an die nachte erben“. ¹¹⁵⁾ Nidht. S. 237 § 30: „Alle lawen vallen yn de sibbeste hant“. ¹¹⁶⁾ Hach lib. Recht S. 256 XIX: „dat erue hort tho den negesten erven“. ¹¹⁷⁾ Lappenb. hamb. Stadtr. III 12: „Sve negest is geboren de is negest erp up to nemende“. ¹¹⁸⁾ Hach lib. Recht S. 319: „De de negeste is bliff bi dem gude“. ¹¹⁹⁾ Nidht. (Emfig. Bußtar) S. 237: „alle lawen vallen in de sibbeste hant“. ¹²⁰⁾ Rupr.-buch I, 6. „so der mensch ye nanner gesippt is, io er ye pas erbtt“. ¹²¹⁾ Kampff III 29: „wie in dem lede naere, is den Eruen naere“. ¹²²⁾ Hillebrand Nr. 206.

- 123) Wer sich näher zur Sippe zählen mag, der nimmt das Erbe zuvor.
- 124) Die sich gleich zum Erbe zählen, nehmen das Erbe gleich.
- 125) Der Nächste zur Sippenschaft, der Nächste zur Erbschaft.
- 126) Wer näher ist im Knie, ist näher zur Erbschaft.
- 127) Der Tod bringt das Gut auf die nächste Hand.
- 128) Wer im Grade der Nächste,
Der ist im Rechte der Beste.
- 129) Im siebenten Grade endet sich die Sippe.
- 130) Der nächste Nachbar ist der sibbeste Freund.
- 131) Erbe mag man in dem Gaue suchen, da es Erbe wurde.
- 132) Wer mit dem Maß der Nächste ist, der fährt mit dem Erbe vor.
- 133) Halbgeburt tritt ein Glied weiter.
- 134) Zweigung schreitet an ein ander Glied.
- 135) Halbe Sippe tritt einen Grad zurück.
- 136) Wo Zweigung ist, da ist das Erbe ferner.
- 137) Doppelsippe überwindet einfache Sippe.
- 138) Vollsippe verfängt Halbsippe.
- 139) Vollsippe verfängt alle Sippe an Leib und Erbe.
- 140) Wer zweierlei Recht hat, ist besser als wer nur einerlei hat.
- 141) Wer zweierlei Recht hat ist die unsere.
- 142) Zweierlei Recht ist stärker Recht.

¹²³⁾ Sächs. sp. I 3, 3: „de sik to der sibbe naer gestuppen mag de nimpt dat erve to voren“. ¹²⁴⁾ Sächs. sp. I 3 u. 17: „de sik to der sibbe gestuppen mogen an geliker stat, de nemet dat erve gelike“. ¹²⁵⁾ Eisenhart 282. Hillebrand Nr. 206. ¹²⁶⁾ Hetteema II 50: „deer neest is in da kne dij is neest to ta lawen“. ¹²⁷⁾ Hetteema II 142: „dij daed brinkt dat gued op da nesta hant“. ¹²⁸⁾ Spiegel der Rechte durch Just. Goblerum. ¹²⁹⁾ Hillebrand Nr. 207. ¹³⁰⁾ Sprenger I 20: „Neste Boer sibste friound“. ¹³¹⁾ Gulatß 263, 16: „Arf skal soekia i tvi fylki sem arf er dainn“. ¹³²⁾ Grimm. W. I S. 88: „welich mit dem mas der nechst is der sol fürfaren mit dem erb“. ¹³³⁾ Hillebrand Nr. 215. ¹³⁴⁾ S. sp. I 2, 1: „tveiunge scriket an ein ander lit“. ¹³⁵⁾ Pistorius X 52. Kreiftmahr S. 72. ¹³⁶⁾ Goslar. Stat. I 3, 1 u. 10: „Dar tveiunge an is, de is dat erve vernere“. ¹³⁷⁾ Dstfr. Landr. II 141: „dübbelt Sibbe avervint einvolt Sibbe“. ¹³⁸⁾ Richtß. (Zivelgo u. Hunfingo) S. 325: „Vulsibbe veruanget halffsibbe“. ¹³⁹⁾ Richtß. (Hunsterland) S. 365: „Vulsibbe vorvaet alle sibbe an live en an lawun“. ¹⁴⁰⁾ Sächs. Weichb. R. art. 4: „wer zweierleie reht zu einem ding hat der is nehir wen der nur eynerley reht hat“. ¹⁴¹⁾ Kampf III 38. Cleve 82 § 1: „wie (tot cynen ding) twyerley Recht heuet bi is der naere“. ¹⁴²⁾ Lappenb. 257, 8 Gl.: „twyerley recht ysz sterker recht“.

- 143) Ein dreifacher Strick wird nicht bald zerrissen.
 144) Eine dreifältige Schnur reißt nicht.
 145) Doppelt genäht hält besser.
 146) Doppelt Band bindet besser als einfach Band.
 147) Halber Bruder nimmt halb Erbe.
 148) Halb ans Blut,
 Halb ans Gut.
 149) Der Halbbruder nimmt mit einer Hand und der Vollbruder mit
 zweien.

Der Strom des Blutes in die Zukunft bestimmt den Gang des „Erbe“ nur in seiner allgemeinen Richtung; innerhalb der langen Reihe der „Busen“ entscheidet für das Recht, das Erbe zu nehmen, die Grabesnähe; der Nächste nimmt das Erbe und wer sich näher zur Spitze „stuppen“ mag (d. i. mit den Fingerspitzen berühren zum Zwecke der Grababzählung), der ist um deswillen auch dem Erbe näher.

Zur Veranschaulichung erklären die Rechtsbücher die Verwandtschaftsgrade am menschlichen Körper, so sagt der Sachsenspiegel:¹⁴³⁾

„In dem Haupte ist dem Manne und dem Weibe zu stehen beschieden, die ehelich und ehrlich zusammen gekommen sind; in des Halses Glied stehen die Kinder, die von Vater und Mutter ohne Zweigung geboren sind; ist aber Zweigung daran, so können sie an Einem Gliede nicht bestehen, sondern springen auf ein anderes Glied.“

„Nehmen zwei Brüder zwei Schwestern, und der dritte Bruder ein fremdes Weib; ihre Kinder sind gleich nah Erbe zu nehmen, wenn sie ebenbürtig sind.“

„Ungezweierter Brüder Kinder stehen in dem Gliede, wo Schultern und Arme zusammenehen; das ist die erste Sippezahl, so man zu den Magen rechnet: Bruder-Kinder und Schwester-Kinder.“

„Im Ellenbogen steht die zweite Sippezahl: Geschwisterenkel; im Handgliede die dritte; im ersten Gliede des Mittelfingers die

¹⁴³⁾ Brand 19: „ein dreyfach stryk wird nit halb zerbrochen“. ¹⁴⁴⁾ Henisch S. 146. ¹⁴⁵⁾ Kreittmayr S. 71. ¹⁴⁶⁾ Kreittmayr S. 9. ¹⁴⁷⁾ Kling. 20. a. 2: „Der halbe Bruder nimpt halb Erbe“. ¹⁴⁸⁾ Hillebrand Nr. 214. ¹⁴⁹⁾ Richtb. (Westerlauw) S. 421: „di halffbroder aegh mit aenre hand, ende di vulbroder mit twam handem“.

a) Sachs.sp. I 3.

„vierte, im zweiten Gliede die fünfte; im dritten Gliede die sechste; im vierten aber ist kein Glied mehr, sondern ein Nagel, da hängt (endet) die Magtschaft und heißt: Nagelmage“.

Danach nun Jemand in dieser Sippe geboren ist, danach nimmt er Theil am Erbe, und es bringt der Tod das Gut auf die nächste Hand. Im siebenten Grade endet sich die Sippe.

„Sippe“ bedeutet eigentlich „Friede“, und erst durch Uebertragung: „Blutsfreundschaft“, da ja Jeder den engsten Frieden im Schoße seiner Familie findet.

An und für sich sollte wohl die Verwandtschaft erst da aufhören, rechtliche Folge zu begründen, wo man sie nicht mehr beweisen kann; in den ältern germanischen Rechten pflegen jedoch bestimmte Grenzen angegeben zu werden, über welche hinaus kein Recht der Erbfolge mehr Statt hat; gewöhnlich endet sie in den ersten sieben Generationen, den ersten sieben Linien.

Doch finden Ausnahmen statt: „Der Schwabe nimmt Heergewäte und Erbe von seines Vaters halben und andern Magen über die siebente Sippe, als ferner er es immer ausrechnen kann und mag.“^{a)}

Auch nach anderen einzelnen Rechten und Gewohnheiten wird das Erbe jenseits der genannten Sippezahl nicht herrenlos; denn auch außerhalb der Sippe gilt der Nachbar noch als der sibbeste, d. h. nächste Freund: die Erinnerung an die frühere Zusammengehörigkeit vielleicht in Einer Familie und an Einem Herde mag wohl der Grund sein für dieses eigenthümliche nachbarliche Erbrecht; auch hier entscheidet die Nähe, wenn auch nicht des Grades oder Blutes, da ja die Verwandtschaft zu Ende, jedenfalls unnachweisbar ist, aber doch der nachbarlichen Freundschaft; wer der Nächste ist, bleibt bei der Were; wo die Entfernung zweier Nachbarn von dem in den Erbgang gelangten Gut zweifelhaft ist, da soll sogar die Messung mit der Schnur entscheiden; und wer mit dem Maße der nächste ist, der fährt mit dem Erbe vor d. h. zieht dieses an sich.^{b)}

Auf diese Weise sind Fälle völliger Erblosigkeit gewiß sehr selten, da der Erbgang auch in die weiteste Ferne genau geregelt ist.

Da die Gradesnähe über das Recht zum Erbe entscheidet, da ferner Zweigung (Halbgeburt) um ein Glied in der Sippe zurücksteht, so überwindet die volle Sippe (Vollgeburt) jenen Magen, der nur in halber Verwandtschaft steht; denn: „wer voller Bruder ist, der ist näher im Gestpp als der halbe Bruder und wer in der Sipp' näher ist, der ist dem Erbe näher (es) zu nehmen. Wer voller Bruder ist, der hat zu seines vollen Bruders Erbe

a) Sachs. p. I 19. b) Grimm. W. I 88. Offnun g v. Winkel (Zürich).

zweierlei Recht, und darum nimmt er billiger sein Erbe, denn der halbe Bruder, der nur einerlei Recht dazu hat“;^{a)} „doppelt Band bindet besser als einfach Band“.

Weil nun Zweigung an ein ander Glied schreitet, so: „nehmen Halbbruder und Halbschwester gleich Erbtheil mit Bruderskind und Schwesterkind, die ungezweiet sind“.^{b)}

Und ausdrücklich bemerkt das Hunsingoer und Fivelgoer Erbrecht, daß Halbsippe keineswegs ganz ausgeschlossen sein solle, sondern nur um Einen Schritt hinter die volle Sippe zurücktrete: „Vollsippe verfängt Halbsippe, soferne sie in Einem Gliede der Sippe ist“.

Nicht immer und nicht in allen Rechten war aber die Halbgeburt in Ansehung der Vollsippe durch ihre Verweisung auf den nächstferneren Sippegrad erblos gestellt; bisweilen und ohne Zweifel richtiger erhielt, analog der theilweisen Erbnahme der Schwester gegenüber ihrem Bruder, der halbe Bruder den halben Theil des angefallenen Erbes, während der Vollbruder zwei Theile nahm, worauf der Spruch hindeutet:

„Halb ans Blut,
Halb ans Gut“,

oder: der Halbbruder nimmt Erbe mit Einer Hand, der Vollbruder aber mit zweien Händen.

5) Erbeinsetzung.

- 150) Wer will wohl und selig sterben,
Der laß sein Gut den rechten Erben.
151) Gott, nicht der Mensch macht die Erben.
152) Wenn das Kind geboren ist, so ist das Testament schon gemacht.
153) Wenn das Kind geboren ist, so ist das Gut schon vererbt.
154) Das Erbe wird zum Gut geboren.
155) Der Erbe bleibt da, wohin es der Tod bringt.
156) Ein jeder Mensch ist seines Mages Gutserb.

¹⁵⁰⁾ Eifenhart S. 207. Hillebrand Nr. 201. Simrock 2084. ¹⁵¹⁾ Hillebrand Nr. 202. ¹⁵²⁾ Hillebrand Nr. 230. Pistor. S. 27. ¹⁵³⁾ Eifenach. 669: „wan di kint geborin werdin, so ist ir gut vorerbit“, ¹⁵⁴⁾ Hillebrand Nr. 205. ¹⁵⁵⁾ Nichts. 534, 6: „dat alle lava deer blywe al da hia dy daed bringhe“. ¹⁵⁶⁾ Kais. Frb. 529, 18: „ein jeglich mensch ist seines mages guet.“

a) Kling. Gl. 3. S. 11. 20. (Bl. 131 b.). b) Rechtsb. nach Dist. I 6, 4.

- 157) Jeder Freund erlebt seines Freundes Gut.
 158) Niemand stirbt ohne Erben.
 159) Ein Kind soll seinen Vater erben, wie es von ihm geerbet ist.
 160) In weß Gewalt das Kind sein Gut findet, von dem soll's es fordern.
 161) Der Todte erbt den Lebendigen.
 162) Der Todte erbt und weret den Lebenden.
 163) Das Kind sammt und scheidet der Eltern Gut.
 164) Das Kind bricht all Gedinge.
 165) Kindertaufe bricht Ehestiftung.
 166) Kinderzeugen bricht Ehestiftung.
 167) Wohlgewonnen Eigen mag man wohl vergeben.
 168) Wo der Mensch sein Gut hinschafft, da soll es hingehören.
 169) Man soll den Unerben erben mit Halm und Mund.
 170) Wie man den Unerben erbt, so soll man den Erben enterben.
 172) Kein Recht gestattet Enterbung ohne Schuld.
 173) Bei Gehen und Stehen kann Jeder sein Gut reichen.
 173) Das ist ein stummer Mensch, der kein Testament macht.
 174) Große Gunst hat der letzte Wille.
 175) Die Worte gelten wie die Münzen und erlangen ihren Werth durch den Gebrauch.
 176) Das letzte Geschäft tödtet das erste.
 177) Der letzte Wille soll der kräftigste sein.

¹⁵⁷⁾ Rupr. I 165: „ie dn freynt seins freyndis güit erlebet“. ¹⁵⁸⁾ Eimr. 2083.
¹⁵⁹⁾ Kaiser. II 97: „Ein kind sal sin vater erben als es von im geerbet is“. ¹⁶⁰⁾ Schw.sp. c. 54, 5: „In wez gewat daz kint sin gut vindet, an dem sol ez sin gut vordern“. ¹⁶¹⁾ Leeuwen 305, 1: „Die doode erft de Levende“. ¹⁶²⁾ Jus mun. Bruxell. 274: „de dode erft ende saisert de Levenden“. ¹⁶³⁾ Nüg. Vbbr. bei Rosw. 79: dat kindt sammt und scheidet dat Gut seiner Oderen“. ¹⁶⁴⁾ Eijenach 699: „daz kint daz bricht all gedinge“. ¹⁶⁵⁾ Hillebrand Nr. 229. Pistor. S. 27. ¹⁶⁶⁾ Hillebrand Nr. 228. Eijenhart S. 345. ¹⁶⁷⁾ Ludov. 91 a. Kling. Gl. 3. S.sp. (öfter) ¹⁶⁸⁾ Gengler (Amb. Rechtsb.) S. 9: „swo das mensch sein güit hinschafft, da schol es hin gehören“. ¹⁶⁹⁾ Grimm. W. I 571: „man sal den vnerben erben mit halme und mit münde“. ¹⁷⁰⁾ Grimm. W. I 561: „wi man den vnerben erbet so sal man den erben enterben“. ¹⁷¹⁾ Harreb. II 139: „Onterving zonder schuld lijdt geen regt“. ¹⁷²⁾ Jur. fris. XLIII 14, 44: „Allick mynscha mey by gongen ende hy standen reka syn gued“. ¹⁷³⁾ Jur. fris. XLVI 51, 72: „Dat is een stum menscha deer neen testament maket“. ¹⁷⁴⁾ Lübeck 588: „Grothe gunst heft de letzte wille“. ¹⁷⁵⁾ Kreittmayr S. 59. ¹⁷⁶⁾ Nöpler (Brüm. Schöffensatz) II 390: „daz lezt geschäft, daz ein mensche tuet, totet daz erste“. ¹⁷⁷⁾ Gl. 3. Weichb. R. art. 64: „Der letzte wille sal der kreftigste sien“.

178) Das Geschäft wird durch den Tod allererst bestätigt.
 179) Ueber unrecht Gut mag man nicht testiren.

Dem freien Willen ward ursprünglich bei der Bestimmung des Erben kein Raum gelassen, die Erbfolge sollte ihren ungestörten Gang gehen und nicht der Willkür des Erblassers unterworfen sein; es gab kein Testament, kein Geschäfte, keinen Erbvertrag; die Erbfolge war ein für allemal bestimmt, sie ruhte auf der Familienverbindung. Auch heute noch hält es das Volk für ein Unrecht, die hergebrachte Erbfolgeordnung, besonders bei nahen Anverwandten, durch Vertrag oder Testament zu ändern. „Erbgut soll bleiben bei den Erben und gehört dem Geschlechte“.)

Darum:

„Wer will wohl und selig sterben,
 Der laß sein Gut den rechten Erben;
 denn Gott und nicht der Mensch macht den Erben“.

Mit dem Kinde wird der Erbe zu dem Gute geboren, der geborne Erbe aber braucht die Rechtllichkeit seines Besitzes nicht zu beweisen; nicht blos zum Zeichen der Vormundschaft, auch der thatsächlichen Herrschaft und Wehre seines Besitzes nimmt der älteste Sohn das Heergewäte des Vaters, seine Waffen und Wappen; und nach dem strengen Rechte hat nur er ein wirksames Erbrecht; alle andern stehen in seinen Gnaden, er ist ihr Vormund und Pfleger.

Und so unabänderlich steht die Erbfolge der Leibeserben fest, daß es heißt: Wenn das Kind geboren ist, so ist auch das Testament schon fertig, d. h. kein Testament kann ihm sein Erbrecht schmälern. (171)

Ein Mager war dem andern das Gut gleichsam erbrechtlich schuldig, und sollte einmal auf irgend eine dieser Rechtsanschauung widersprechende Weise das Erbe oder auch nur ein Theil desselben dem rechten Erben entfremdet worden sein, so fand unbeschränkter Anfang statt. „In weß Gewalt das Kind sein Gut findet, von dem soll es daselbe fordern“.

Die nothwendige Folge des Erben in sein Erbegut berechnete, wenn man erwägt, daß der Nachbar selbst und der Älteste im Dorfe in Ermangelung von Leibeserben zum Erbe gerufen ward, zu dem Spruche: „Niemand stirbt ohne Erben“.

Diese feste Ordnung des Familien- und Blutsverbandes, die ohne alle

¹⁷⁸⁾ Köppler (Prag. Stat.) I 92: „daz gescheft wird nur (?) dem tod allererst bestetiget“. ¹⁷⁹⁾ Hettema jur. fris. tit. XLV S. 30: „Een menscha mey neen bokinghe dwaen fan onriucht guet“.

a) Lappenberg, 209.

Rücksicht auf den Individualwillen die Erbfolge bestimmte, hat den Lebendigsten Ausdruck in dem, wenn auch unserm Sprachgeföhle fremd gewordenen, so doch immer noch allenthalben sehr bekannten Sprichworte gefunden: „der Todte erbt den Lebendigen“, d. h. der Todte macht den Lebenden zum Erben im Augenblicke des Todes und überträgt ihm alle seine Werke.“)

Die Erbschaft fällt von Rechtswegen auf den nächsten Erben, ohne daß dieser hievon Wissenschaft haben oder sich erklären müßte, ob er das Erbe nehmen oder vielmehr behalten wolle; doch war auch hinwider von keinem Zwange in die Erbfolge zu treten die Rede; die Erben waren nach deutschem Rechte befugt, die Erbschaft auszuschlagen.

In den Bilderhandschriften des sächsischen Lehenrechtes wird die Art des Ueberganges des Erbes verdeutlicht durch einen sterbenden Vater, dem der Sohn die Lehren aus der Hand zieht. „Der Vater erbt auf den Sohn die Gewere des Gutes mit sammt dem Gut, darum bedarf der Sohn nicht, daß man ihn erst noch in des Vaters Gut einweise.“^{b)}

Und wenn auch die Eheleute beim Beginne ihrer Ehe ihre künftigen Vermögensrechte zu ordnen wohl befugt waren, das ehelich erzeugte Kind eint und scheidet seiner Eltern Gut, bricht all ihr Gedinge und ihre Ehestiftungen; denn derlei Verträge oder Ehezarter können dem Kinde nicht vorgreifen an seinem Erbrechte: „Jedem Kinde gehört seiner Eltern Gut.“^{c)}

Des Kindes Geburt ist sonach im Stande, die schönsten Hoffnungen der Magen der Eheleute zu zernichten, daher der Reim:

„Ein Kind wie eine Maus
Macht einen Hader wie ein Haus“.

Im Laufe der Zeiten hat sich nun allerdings diese Strenge der Familienerbfolge und des Ausschlusses jeder letztwilligen Regelung etwas gemildert; zunächst ward die Reihe der früher erbeberechtigten Verwandten gekürzt: „die Erbschaft sollte nur mehr so lang währen, als die Blutsverwandtschaft eine Ehe scheiden kann“; sodann ward ausgeschieden zwischen Erbeigen und wohlgewonnenem Eigen; „letzteres mochte man wohl vergeben“: „Alle gewonnenen und gekauften Güter sind freundtheilig.“^{d)}

Als nun einmal die rechtliche Möglichkeit der letztwilligen Verfügung, wenn auch nur hinsichtlich eines geringen Theiles des Vermögens, oder unter ganz besonderen Verhältnissen gegeben war, entwickelte sich dieselbe immer mehr, und ganz absonderlich ist die römische Geistlichkeit hiefür thätig gewesen, diese „goldreiche Angel des heiligen Petrus“ bei uns in Gebrauch zu

a) ähnl. Loisel I 317: „le mort saisit le vif son plus prochain héritier habile a lui succéder“. b) Sächf. Lehenr. cap. VI. c) Lappenberg 260, 16. d) Kamß III 52 (Duisburg X).

bringen, weil sie ihren Vortheil darin fand, wenn der kranke Sünder viel Vermächtnisse zum Heile seiner armen Seele machen durfte.^{a)}

Um nun den nahe liegenden Erbschleichereien der Pfaffen zu begegnen, ward es in Deutschland fast allgemein zur Regel, daß der Erblasser nur bei gesundem Leibe über sein Gut verfügen durfte: „Ein jeglich Mann mag einem Kinde nach Belieben geben, dem andern nehmen, so lang er ohne Stangen und Stab zu Gericht gehen kann“.^{b)}

„Ein freistehender Mann vergibt sein Gut, so lange er ohne Beihilfe aufs Pferd steigen oder sieben Schritte weit marschiren kann“;^{c)} oder „sonst bei gesundem lebendigem Leib, da er zu Kirch und Straße wohl gehen mocht“.^{d)} Kranke, bettlägerige Personen durften nur so viel vergeben, als sie mit eigener Hand fassen konnten.^{e)}

Auf die Dauer scheint aber diese kluge Vorsicht gegen „der Pfaffen Bier“^{f)} nicht beobachtet worden zu sein; denn ein Schweidnitzer Weisthum sagt: „der gesunde Mann vergibt sein Gut, wie er will, ist er aber bettlägerig, so muß er bei guter Vernunft durch die Schöppen desfalls befunden werden“.^{g)}

„Von gewonnen Gut mag der Mann ein Testament setzen, er sei gesund oder im Siechbette“.^{h)}

So war denn nachgerade die römisch rechtliche Erbeinsetzung in Deutschland zum Rechte erstarkt, so daß man nunmehr wohl sagen durfte: „Wohin der Mensch sein Gut schafft, dahin soll es gehören“. „Wir sprechen auch: daß es Vaters Kunz Recht sei, welcher Mensch nicht im Toddbette liegt, daß Einer sein Gut von ihm geben mag, das er nicht verschaffet hätte, wenn er will, oder er mag es auch einem Hund an den Schwanz binden“.ⁱ⁾

„Es mag ein Vater einem Kinde geben viel,

Dem andern wenig, wie er will.“^{k)}

„Doch soll der Vater sein Kind nicht enterben, der Kaiser wisse denn, warum?“^{l)} (172)

Auch über die Form der Erbeinsetzung und Enterbung geben schon die älteren Quellen mehrfache Aufschlüsse: „Wer sein Testament macht, soll es thun in zweier Rathmänner Antwort (d. i. in deren Beisein)“.^{m)}

„Und ist es, daß ein Mann seinen Freunden Gut schaffen will nach seinem Tode, er soll ihnen darüber Schrift geben und Handfesten (= geschriebene Urkunde); will er es aber stätt machen, so set' er ihnen einen

a) Rinde § 678. b) Schwyz. 340, 3. c) Kreittmayr S. 170. d) M. B. 9, 281. e) Kreittmayr S. 174. f) Fideicin I 173, 174. (Berlin Rechtsb.) g) Weingarten II 80, 5. h) Gosl. Stat. art. 59. i) Schwyz. 26, 9. k) Grimm. W. I 47, 25. l) Kl. Kaiserr. II 9, 45. m) Lüb. Recht v. 1240 art. 161.

Zins darauf, damit haben sie die Gewere (Zinsgewere) daran, und mögen das Gut mit Recht nicht verlieren.“^{a)})

Wo es sich nicht um einfache Vermächtnisse, sondern um wirkliche Erbssetzung handelte, da war gerichtliche Aufgabe nöthig: „den Unerben muß man erben i. e. zum Erben machen mit Halm und Mund“; „wer Einem Erbe zusagt nicht von Sippezahl, das hält man für Unrecht, wenn es nicht durch Zeugen erwiesen wird, daß es vor Gericht geschah.“^{b)})

Wie häufig endlich die letztwilligen Bestimmungen in der Folge wurden, mag aus dem friesischen Spruche entnommen werden: wonach der einstummer Mensch genannt wurde, der kein Testament zurückließ.

Ueber die Behandlung testamentarischer Verfügungen äußert sich die Glosse zum sächs. Weichbirecht^{c)}) folgender Maßen: „Es mag ein Jeder geben das Seine, wem er will, es sei in der Todesfürcht oder nicht; denn das Recht (kanon. Recht) spricht: er mag das Seine bescheiden, bleibt er lebend, er mag es selber behalten, als ob er es nicht beschieden hätte, denn: „der letzte Wille soll der kräftigste sein“. Große Gunst hat der Letzte Wille; darum einerseits ist der wahre Wille des Erblassers allein maßgebend, und um ihn zu finden, muß man die Worte nehmen, wie sie sind; „die Worte gelten aber wie die Münzen“, jedes hat bestimmten Sinn und Werth, — andererseits ist das Geschäft (d. i. die letztwillige Verfügung) erst durch den Tod unwiderruflich gemacht; und „es wird auch nur für den Tod fest gemacht und hat davon den Namen: Todgeschäft.“^{d)})

Auch beim geschriebenen Rechte ist der letzte Wille der kräftigste: „Wo ein Recht über das andere gegeben wird, da muß das älteste weichen.“^{e)})

Daß das Geschäft nur auf wahres Eigen des Erblassers sich erstrecken kann, ist selbstverständlich; darum kann nicht Gegenstand des Geschäftes sein, was man in rechter und Eigen-Gewere nicht hat; denn wie das Unrecht nicht dem Erbe folgt, so mag man auch über unrecht Gut nicht testiren; als unrecht Gut betrachtet das friesische Recht aber auch die Passiven, und erklärt eine letztwillige Verfügung über das schuldenfreie Hab und Gut hinaus für ungiltig.

a) Schw.sp. cap. 311. b) Sächs.sp. II 30. c) Gl. 3. Weichb. art. 64. d) Erfl. der Quellen 3. B. München art. 208. e) Gl. 3. sächs. Weichb. R. art. I.

6) Erbunfähige.

- 180) Wer kein Erbe gibt, der nimmt auch keines.
 181) Es sind nicht alle Erbgänger, die freigebohren sind.
 182) Wer nicht ebenbürtig ist, der mag kein Erbe nehmen.
 183) Kein unechter Sohn geht zur Loosung.
 184) Uneheliche Kinder haben keine Erbschaft.
 185) Unechten gebühret kein Heergewäte.
 186) Echter erbt keinen Unechten, aber Unechter erbt Echten.
 187) Ehelich Mann und ehelich Weib nehmen unehelichen Mannes Erbe nicht.
 188) Hurenkind nimmt Hurenkindses Nachlaß.
 189) Heiden sollen nicht erben.
 190) Ist das Kind nicht getauft, so erbt es nicht.
 191) Man jagt das Kind besser zum Christenthum und zum Erbe, denn davon.
 192) Ein Kind, das kein Leben empfangen, mag kein Erbe sein.
 193) Der mißsüchtige Mann empfängt weder Leben noch Erbe.
 194) Auf Zwitter und Zwerge erstirbt weder Leben noch Erbe.
 195) Bekappte Leute können nicht erben.
 196) Da Einer ins Kloster fuhr, erbt er keinen Pfennig.

¹⁸⁰⁾ Fidicin (ält. Schöffensatz.) I 119: „wi nicht erue gift na synem dode di nemet ok nicht erue“. ¹⁸¹⁾ Graug. I 175: „Eigi ero allir men arfgengir thott frialsbornir se“. ¹⁸²⁾ Sachf.sp. I 17: „Sve so dem anderen evenburdig nicht ne is, de ne mach sin erve nicht nemen“. ¹⁸³⁾ Gutal. cap. 22 § 7: „Engen thijun far sic git til lusa“. ¹⁸⁴⁾ Sael. Lov. 86 (58): „anugth born maghae ey aruae“. ¹⁸⁵⁾ Pufendorf (Verden) I 119: „Unechte boreit kein hergewete“. ¹⁸⁶⁾ Lübed 249, 7: „Echte ervet nen unechte, men unechte ervet echte“. ¹⁸⁷⁾ Sachf.sp. I 51: „Echt man noch echt wif ne nimit ok unechtes mannes erve nicht“. ¹⁸⁸⁾ Richtf. (Langevolb) S. 374: „Hoerninck nemt hoernineks loue ende ernisse“. ¹⁸⁹⁾ Lov. Scan. I 4: „heghae man ma aei aerae“. ¹⁹⁰⁾ Rosw. 80, a. ¹⁹¹⁾ Zitt. Lov. I 2: „men scholl dat kindt billiger tho deme Christenthome und tho deme Erve tügen (ester fennen) also baryon“. ¹⁹²⁾ Hettema XXX 10, 232: „Aen kynt dat ne lyff ont-fingen haet, dat mei nen erua wessa“. ¹⁹³⁾ Sachf.sp. I 4: „der miselsiche man entphet wedir len noch erbe“. ¹⁹⁴⁾ Sachf.sp. I 4: „Uppe altvile unde uppe twerge ne irstirft weder len noch erve“. ¹⁹⁵⁾ Hamb. A. 373, 28: „Bekappede lube mogen nicht erben“. ¹⁹⁶⁾ Sael. Lov. 14 (22): „Sidhaen han for i clostaer tha aerauer han aenguen paenning“.

- 197) Der Pfaff theilt mit dem Bruder, aber nicht der Mönch.
 198) Der Pfaff und die Tochter sind gleich nahe theilbar Erbe zu nehmen.
 199) Von des Pfaffen Gut nimmt man keine Gerade.
 200) Blutige Hand nimmt kein Erbe.
 201) Blutige Hand mag kein Erbegut empfangen.

Das Erbfolgerecht ist ein wesentlich gegenseitiges, d. h. wer Erbe nehmen will, von dem muß auch Erbgut erlangt werden können; denn: „wer kein Erbe gibt, der nimmt auch keines“.

Die wichtigsten Vorbedingungen der Erbfähigkeit sind nach gemeinsamer Anschauung aller Quellen: Freiheit und Ebenbürtigkeit.

Gleiche Geburt berechtigt zum Erbe; nur der Ebenbürtige geht zum Erbe; unechte oder uneheliche Kinder sind standeslos, daher durch ihre Geburt ausgeschlossen und mögen ihr väterliches Erbe nicht nehmen; ein echter Mann und ein echtes Weib nimmt des unechten Mannes Erbe nicht; aber der Unehchte nimmt des (echten) Vaters Erbe, wenn keine echten Kinder da sind. Hat der Vater nur Nebkinder und keine Ehekinder, so erben diese, als wenn jedes seinen Vater oder seine Mutter beerbte. Selbst des Königs unechter Sohn folgt in Ermangelung eines echten.^{a)}

Auch der Unehchte kann sich verhehelichen und seine Kinder beerben ihn: ist es, daß ein Bastard Kinder vom getrauten Bette läßt, so soll das Gut seinen Kindern bleiben.^{b)}

Die sächsische Weichbildsglosse begründet den Vorzug der Ebenbürtigkeit und ehelichen Geburt in dieser Weise: ^{c)} „Die Kinder sind zweierlei: sie sind natürlich und nicht ehelich; natürliche Kinder sind also fast des Vaters und der Mutter wie die ehelichen Kinder im Angesichte der Natur; allein man hat das Recht gesetzt, daß uneheliche Kinder kein Erbe nehmen sollen und sie sind doch natürliche Kinder; etliche Kinder haben aber zwei Rechte: sie sind natürlich und ehelich: das ist: sie haben natürlich und ehelich Recht, und deshalb haben sie besseres Recht zu ihres Vaters und ihrer Mutter Erbe als uneheliche Kinder, denn diese haben nicht mehr als das natürliche

¹⁹⁷⁾ Sachs.sp. I 25, 1: „De pape delet mit dem broder unde nicht di monik.“ ¹⁹⁸⁾ Holl. Sachs.sp. 7: „de pape ende di dochtere sin gelyc na deelbaer erue to nemen.“ ¹⁹⁹⁾ Sachs.sp. I 5, 3: „Van des papen gude (na sinem dode) ne nimt man nene rade.“ ²⁰⁰⁾ Richt. (Emf. Pfennigb.) S. 205: „thiu blodich hant ne mey nene lawa fagia.“ ²⁰¹⁾ Ostfr. Vdr. II 128 (431): „be bloedige hand mach nicht Voffguit entfangen.“

a) Jarns. 15, 4. b) Mieris II 676. c) Wgl. art. 4.

Recht und wer zweierlei Recht hat zu einem Ding, der ist näher als der, so nur einerlei Recht hat“.

In Ansehung ihrer Mutter waren sie wohl erbfähig; und nach longobardischem Recht war den natürlichen Söhnen sogar die Hälfte von dem zugestanden, was jeder einzelne eheliche Sohn aus dem Erbe empfing.

Auch nimmt Hurenkind des Hurenkindes Nachlaß; denn sie unter sich sind sich wohl ebenbürtig;“) doch hat dieser Spruch nur Anwendung auf die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder gefunden, nicht weiter: „Gewinnt ein Mann einen unehelichen Sohn, den mag der Pabst wohl zu einem Ehekinde machen und auch der Kaiser nach seinem Recht; aber weder Pabst noch Kaiser mögen ihm das Recht geben, daß er erbe mit den andern Magen, gleich als ob er in der Mutter Leib ein Ehekind gewesen wäre“;“) und nur da, wo eine rechte Ehe ist, da werden rechte Ehekinde.

Aber auch die eheliche Geburt kann nach Umständen erblos ausgehen; wer es nicht kennt, ob der Sattel richtig oder verkehrt auf des Rosses Rücken liegt, gilt für einen rechten Thoren und ist erbunfähig; auch das Glaubensbekenntniß war insbesondere in den nordischen Rechten eine Voraussetzung der Erbfähigkeit; da war das Kind nicht schon Erbe, wenn es die Augen aufschlug und die vier Wände beschrie, sondern erst dann, wenn es durch die Taufe zum Christenthume gekommen war; Heiden sollen nicht erben, und ist das Kind nicht getauft, so gilt es als ein Heide und erbunfähig“. „Das ist der erste Anfang unseres Rechtes, daß wir dem Heidenthume entsagen sollen.“)

Das Christenthum ist wesentliche Bedingung aller und jeder Rechtsfähigkeit; ein Kreuz bezeichnet die Gerichtsstätte; der Schöffe wäscht sich die Hände und kriecht unter dem Tische durch zum Kreuz, darauf er den Schöffeneid ablegt und so ist er, wie durch die Taufe zum rechtsfähigen Mitgließe geworden.

Doch gaben hier die Rechte einer mildernden Vermuthung Raum: war es nämlich zweifelhaft, ob dem Kinde die Taufe geworden oder nicht, oder war dasselbe unter der Taufhandlung selbst gestorben, ohne daß der Zeitpunkt des eingetretenen Todes sich genau feststellen ließ, so wurde, um dem Kinde das Christenthum und seinen Erben das Erbe zu retten, angenommen, das Kind sei erst nach empfangener Taufe gestorben; da man denn doch das Kind billiger zum Christenthume und zu seinem Erbe zeuget, denn davon.“)

a) Sachs. sp. I 27, 2. b) Schw.sp. 376 § 2. 3. c) Gutal. d) Das Sprichwort bezieht sich auch auf Kinder von „unbekanntem Wesen und Herkommen“, die gleichfalls im Zweifel für getauft gelten sollen.

Eine lebende Geburt aber ist immerhin erforderlich, denn ein Kind, das kein Leben empfangen, empfängt auch kein Erbe. Wann aber hat das Kind das Leben empfangen? „Lebt das Kind nur so lange, daß es die vier Wände beschreit, auf daß es der Nachbar höre und bezeuge, so ist sein Leben genugsam hiemit dargethan.“)

Nicht blos Tod und Heidenthum, auch ganz auffallende körperliche Gebrechen können am Erbe hindern: „Der miselsichtige Mann empfängt kein Lehen und kein Erbe“ und „auf Zwitter^{b)} und Zwerg erstirbt weder Lehen noch Erbe“; sie sind unfähig nach Land- und Lehenrecht.

Die Glossa räumt zwar selbst ein: man solle die Geplagten nicht plagen, aber es geschieht nur darum, auf daß sie keine mißrathenen Kinder zeugen; wer seines Vaters Geschlecht aber gar nicht fortsetzen kann, der soll auch sein Erbe nicht nehmen, und „die nach ihnen die nächsten Erben sind und ihre nächsten Wägen, sollen sie halten in ihrer Pflege“.c)

Am derselben Stelle des sächsischen Landrechtes heißt es aber auch: „Wird auch ein Kind geboren stumm, sinn- oder witzlos oder blind oder sonst unvollkommen an seinem Leibe, das ist wohl Erbe zu Landrecht, aber nicht zu Lehenrecht“.

Der ausfällige (maifelsichtige) Mann ist aber wieder völlig erbesunfähig; denn ihn hat der Himmel mit dem Siechthume vom Menschengeschlechte losgerissen; selbst der König wird abgesetzt, wenn diese Krankheit ihn erfaßt. Der Volksmund scheint hiefür den Ausdruck: „das Mäuslein heißt“ gehabt zu haben; es wäre dann begreiflich, weshalb in dem „Siebenschwabengebichte“ der gräßlichste Fluch also lautet: „daß dich das Mäuslein heißt“!

Erbunfähig sind ferner alle Mönche: denn bekappte Leute können nicht erben; auf den Mönch und die „Beghine“, d. i. die begebene Nonne, fällt kein Erbe, kein Heergewäte, keine Gerade; denn „alle begebene Mönche sind in der Welt für todt geachtet; auch nach kanonischem Rechte verlieren Personen, die ins Kloster treten, die Fähigkeit beerbt zu werden; und weil sie kein Erbe geben, sollen sie auch keines mehr erhalten. Nach dem Sachsen-Spiegel und den goslarischen Statuten tritt sofortige Erbfolge ein, als wäre die in den Orden getretene Person schon gestorben; denn stets ist der Mönch der Welt verloren: „Der Fisch gehört ins Wasser, wie der Religios ins Kloster“.d)

Ist unter mehreren Brüdern ein Mönch, so kommt sein Antheil den übrigen zu Gute, denen er es auf dem Herde gelassen hat.

a) Krant (Lüneburg) S. 19. b) altvile = „zweigliedrig“, aber nicht „allzuviel“, wie häufig gesetzt wird. c) Sachl.sp. I 4. d) Kreittmayr S. 102.

Das Mönchthum aber tritt ein, wenn der Mönch nach Ablauf der Probezeit das Ordensgelübde ablegt. „Die Klausner aber oder die sogenannten Waldratten, die die Einöde und Kutte nur eigenmächtiger Weise angenommen haben, werden weder für Geistliche noch für Mönche erachtet, sondern sind Weltleute.“^{a)}

Während demzufolge der Klostermönch aus seiner Magen Recht tritt, bekommen Weltgeistliche wohl ihren Erbtheil; daher denn auch das Sprichwort: „Der Pfaffe theilet mit dem Bruder, aber nicht der Mönch“.

Doch ist auch des Pfaffen Recht auf das Erbe ein geschwächtes, ähnlich jenem der Tochter, soferne diese von den Schwertmagen aus ihrem Erbrechte ganz oder theilweise verdrängt wird: „Der Pfaff und die Tochter sind gleich nahe, Erbe zu nehmen“.

Das vom Pfaffen hinterlassene Gut enthält kein Heergewäte und keine Gerade; denn, wie Wolfram von Eschenbach sagt:

„Von Weibern und Pfaffen ist es bekannt,
Nicht Waffen führet ihre Hand“.

Deshalb nimmt man auch von des Pfaffen Gut keine Gerade und „es ist in Wahrheit bei ihm alles Erbe, was unter ihm erstirbt.“^{b)}

Endlich sind noch erbesunfähig, die ihre Hand mit Missethat besleckt: „Die blutige Hand nimmt kein Erbe“.

Sippe, das ist Friede; aus Friede entsteht Freundschaft, Verwandtschaft. Und wo gleiches Blut in den Adern wallt, da ist des Mannes Friede; die Verwandtschaft bildet die Rüstung und den Mantel, der ihn schützt und ist sein ganzes volles Kraftvermögen (Magen).

Neht Einer aus der Sippe selbst Gewalt, er begibt sich der Verwandtschaft und ist nicht mehr verbunden durch die Bande der Wehre und des Friedens; was aber er hinterläßt, das fällt seinen Magen zu, die den Frieden nicht gebrochen.

Tödtet Jemand seinen Vater oder Bruder oder Mag vor- oder unbekannt, des Eigen oder Lehen er erwartet, all' seine Anwartschaft hat er verloren; er habe es denn gethan in Nothwehr seines Leibes oder unwissend; denn mit Nothwehr bricht man den Frieden so wenig als mit Unwissen.

Jenem mit blutiger Hand steht gleich, wer mit seines Vaters Weib oder Amie zu schaffen hat, ihn mit Ungericht beschuldigt, die Bürgerschaft für ihn ablehnt, am Seelgeräthe ihn hindert, denn der Tod des Erblassers ist kein Widerruf seines letzten Willens und nach dem Tode kann der Mensch seinen Willen nicht mehr ändern.“^{c)}

a) Kreittmayr S. 193. b) Sachs.sp. I 5, 3. c) Colm. Recht. V 49. S. 170: „nach sinem tode so en mag der mensche nicht herwedir wollen“.

7) Erbtheilung.

- 202) So muß man Erbe theilen, wie Gott gesprochen hat.
 203) Was das Loos Einem gibt, das soll er nehmen.
 204) Das Loos stillt den Hader.
 205) Wahl hat Qual.
 206) Der die Kühr hat, hat Angst.
 207) Der Aeltere soll theilen, der Jüngere kiesen.
 208) Der Aelteste muß theilen, der Jüngste hat die Wahl.
 209) Brüderliche Theile müssen unverschmilt sein.
 210) Betrug unter Brüdern gilt nimmer.
 211) Das Fernste zuerst, das Nächste zuletzt.
 212) So viel Mund,
 So viel Pfund.
 213) Als maninig Mund,
 Als maninig Pfund.
 214) So viel Personen, so viel Erbtheile.
 215) Viel Brüder machen schwache Theile.
 216) Breite Eigen werden schmal,
 So man sie theilet mit der Zahl.
 217) Getheiltes Feuer währt nicht lang.
 218) Der Bauer hat nur Ein Kind.
 219) Das Gut stirbt vom Jüngsten zum Jüngern.
 220) Wo Brüder sind, da besitzt der Jüngste den Herd.

²⁰²⁾ Schw.sp. c. 124—125: „alsô sol man erbe theilen als got gesprochen hat“. ²⁰³⁾ Zöpsf (Bambg. R.) § 318: „was das loss einem gibt daz sol er nemen“. ²⁰⁴⁾ Pistorius S. 526. Simrock 6605. ²⁰⁵⁾ Hert. vol. II tom. III S. 350. ²⁰⁶⁾ Pistorius S. 937. ²⁰⁷⁾ Sachf.sp. III 29, 2: „Die eldere sal delen, und die jungere sal kiesen“. ²⁰⁸⁾ Minden II 78, 4: „De älteste moiß thelen vnd hat de jüingste de waell“. ²⁰⁹⁾ Rügen. 71 u. 261: „Broderlike dele moth unbeschmittet sin“. ²¹⁰⁾ Rügen 159. 123: „Bedroch vnder Bröbern gelt nummer“. ²¹¹⁾ Nisch. (weiserlaun.): „Dat fyrste aller aerst ende dat nest aller lest“. ²¹²⁾ Verk. 283 u. 343; „so vel mund, so vel pfund“. ²¹³⁾ Landb. v. Zuerhoden art. 180: „so mankhen munt, so mankhes pfundt“. ²¹⁴⁾ Thüring. 26, 2: „Als mannich person als mannichen teyl der erbstücke“. ²¹⁵⁾ Pistorius S. 1048. Simrock Nr. 1350. ²¹⁶⁾ Grimm DRA. S. 474, Fridankes Bescheidenheit S. 120 vers. 8.: „breituu eigen werdent smal, so man si teilet mit der zal“. ²¹⁷⁾ Henisch 1086. ²¹⁸⁾ Hillebrand Nr. 212: „De buer het men en kind“. ²¹⁹⁾ Kampf II 396, 5: „daß guet stirb vom Jüngsten zum Jüngern“. ²²⁰⁾ Dstfr. Ldr. II 88 (396): „woir broeder sinen, so besitt de jungeste den herd“.

- 221) Wer erbt, soll helfen erhalten.
 222) Das Älteste Kind beräth' das Jüngst'.
 223) Gleiche Brüder, gleiche Kappen.
 224) Jedes Kind erbt für sein Theil und für sein Haupt.
 225) Darnach der Mann geboren, darnach nimmt er Theil.
 226) Man soll Erbe theilen in alle Knieknoten.
 227) Jegliche Wurzel erbt ihrem Geschlecht nach.
 228) Die gleich geboren sind, sollen gleich theilen.
 229) Kinder gehen zur gleichen Theilung.
 230) Todte Hand nimmt Erbe.
 231) Die Stimme des Vaters ist die Stimme des Kindes.
 232) Kindes Kind ist halbes Kind.
 233) Ein Kind und Zwei gelten gleich.
 234) Die Töchter müssen einbringen, was die Mutter ausbrachte.
 235) Die letzten Kinder nehmen der Mutter Brautshatz.
 236) Der Älteste nimmt das Heergewäte.
 237) Der Älteste nimmt das Schwert zuvor.
 238) So sie mehr Arbeit haben, mögen sie auch mehr Lohn haben.
 239) Wer an Erbe Schaden hat, der hat auch den Frommen billig.
 240) Es mag Niemand dem Andern dienen bei dem Seinen.
 241) Nehmen die Schwertmagen das Heergewäte, so nehmen die Gespinnen die Gerade.
 242) Nimmt der Mann Mannesloos, nimmt das Weib Weibesloos.

²²¹⁾ Schwyz 106. ²²²⁾ Minden II 418, 13: „Das älteste Kind das Jüngste beräth“. ²²³⁾ Hillebrand Nr. 211: „glike broers, glike kappan“. (plattdeutsch). ²²⁴⁾ Mohr. 167 § 1. ²²⁵⁾ Kaiserr. II 34: „darnach der man gheborn is, darnach sal er teil nemen“. ²²⁶⁾ Graug. 171: „Jamt skal arfi scripta i alle knie runna“. ²²⁷⁾ Gl. 3. S. 13: „ein jegliche Wurzel erbt jrem geschlecht nach“. ²²⁸⁾ Kraut (Küneb.) S. 19: „de dar like gheborn sind, de sulen like delen“. ²²⁹⁾ Kampf III 380: „Kinder gant zu gleicher Theilung“. ²³⁰⁾ Hamb. I 38 (Gengler 557): „Dobe hant schal erwe nehmen“. ²³¹⁾ Hettema XXII 17, 144: „dyo stimme des faders ys dyo stimme des kyndis“. ²³²⁾ Nichty. 167 § 112: „bernis bern is tuia bern“. ²³³⁾ Blumer I 492: „dan ein kind vnd zwey gleich gelten“. ²³⁴⁾ Kling. Gl. 3. S. 13 a. 2. ²³⁵⁾ Hach lüb. R. S. 254: „de losten kyndere nemen erer moder hrutschat“. ²³⁶⁾ Kling. 100 b. 1. ²³⁷⁾ Schf. Weichb. R. Art. 26, 3: „der eldeste nimpt daz swert zuvor“. ²³⁸⁾ Gl. 3. j. Weichb. R. art. 25: „sint si mer erbeit haben darumme mogen sy mer nutz haben“. ²³⁹⁾ Weichb. Gl. art. 56: „unde wer denne an dem erben schaden wartende is, der hat den frommen billich“. ²⁴⁰⁾ Weichb. Gl. art. 25: „Is mag nymant dem andern dinen by dem sinen“. ²⁴¹⁾ Weichb. Gl. art. 25: „wenne dy swertmagen nemen daz hergewete zo nemen dy gespinnen di gerade“. ²⁴²⁾ Weisgotz. Urvar. 134 III inf. mather manz lot ok konar kono lot.

- 243) Ein jeglich Weib erbt nach zwei Wegen.
 244) Die nächste Nistel erbet die Gerade.
 245) Die die Gerade genommen, lassen die Gerade.
 246) Gerade geht nicht über die Brücke.
 247) Gerade erbt man nicht.
 248) Die nächste Gespinne nimmt kein Mustheil.
 249) Schwester und Bruder können nur einmal mit einander markten.
 250) Mann und Weib soll Kindstheil nehmen.
 251) Wenn eine Frau zum Kindstheil kommt, so hilft sie ihre ehelichen Kinder erben.
 252) Die Mutter ist Gast in des Sohnes Geweren und der Sohn in der Mutter.

Wo nicht das unbedingte Vorzugsrecht des nächst-ältesten Schwertmagen zu dem Erbe zieht, da wird unter gleich nahen Erben das Erbe zu gleichen Theilen getheilt; die Ehrlichkeit der Ausscheidung ist wiederholt und ausdrücklich eingeschärft: denn von Gott ist Jedem gleiches Recht beschieden und so muß man Erbe theilen, wie Gott gesprochen hat; denn „gleicher Theil macht keinen Krieg“ ^{a)}, war aber die Theilung schwierig, da ward die Entscheidung durch das Loos herbeigeführt: denn „Wahl hat Dual“, und wo durch Wahl die Erbtheilung erzielt werden mußte, da war durch das Rührrecht oder die Rührtheilung: wonach der Ältere theilt, der Jüngere kiefert, ^{b)} dafür gesorgt, daß das Theilen dem reiferen Verstand, die Wahl der Unschuld der Jugend zufiel. ^{c)}

Eine besondere Bestimmung über die Reihenfolge der Theilung mehrerer Erbgüter enthält das Schulzenrecht des westerlawwischen Friesland, der zufolge die ferner gelegenen Erbgüter, wohl wegen der erschwerten Hut und Aufsicht, zuerst zur Erbtheilung gebracht werden sollten.

An eine redliche, gleiche Theilung gemahnt auch der Spruch:

²⁴³⁾ Weichb. R. art. 314: „ittlich weip erbt zwene wege“. ²⁴⁴⁾ Sächf. Weichb. R. art. 25, 4: „die nehiste nyftile nympt die gerade“. ²⁴⁵⁾ Cölm. Recht IV 57: „dy dy gerade genommen hat, dy lassen gerade“. ²⁴⁶⁾ Haltaus 662. Grimm DRA. 585. ²⁴⁷⁾ Pufendorf (Celle) II 14, 8: „Redhe ne gift men nicht“. ²⁴⁸⁾ Weichb. R. art. 22, 4: „di nehist gespinne nympt keyn musteil“. ²⁴⁹⁾ Grimm W. II 494: „swester vnd bruder mogen nur ainmal mit ainander markten“. ²⁵⁰⁾ Thüring. 26, 2: „mann odir weyp sal Kindes teil nemen“. ²⁵¹⁾ Blumer I 496. „wan ein frauw an kindstheil kommt so hilfft sy dan ihr ehelich kindt erben“. ²⁵²⁾ Dist. I 13, Sachs. sp. I 20, 7: „Di muter is gast in der sones geweren unde di sone in der muter“.

a) Rörte. 5929. b) Aehnl. das französ. Recht: L'aine lotit et ce puiné choisit“. c) Grimm DRA. S. 480.

„So viel Mund,
So viel Pfund“.

Dieser uralte Spruch scheint in Verbindung zu stehen mit der Sage von dem Riesen Delvabi; als dieser starb, theilten sich seine hinterlassenen Söhne in das vorhandene Gold in der Art, daß Jeder immer einen Mund voll nahm; da nun nicht jeder Mund genau dem andern gleicht, wie dies bei Delvabi's Söhnen der Fall gewesen sein mag, so will der angeführte Spruch ihn nicht mehr als Maß gelten lassen, sondern statuirt dafür ein gleichmäßiges für Alle; so viel Personen, so viel gleiche Erbstücke.

Durch solch gleichmäßige Erbtheilung konnte nun allerdings ein großes Erbe in sehr kleine Theile gehen, und Freidank hat nicht Unrecht, wenn er sagt:

„Breite Egen werden schmal,

So man sie theilet mit der Zahl“

(der jeweilig vorhandenen Kinder), und weil durch dieses Verfahren die bäuerliche Oekonomie nach dem bekannten Sprichworte:

„Getheilte Macht hat keinen Bestand“)

Getheiltes Feuer währt nicht lang“

augenscheinlich sehr gefährdet ist, so ward allenthalben die Sitte Regel: nur Einem, nicht selten dem jüngsten Sohne, Haus und Hof zu überlassen; worauf das Sprichwort deutet: „Der Bauer habe nur ein Kind“, die andern seien alle Hurentinder, durch welchen Beisatz zugleich auch auf die in solcher Erbfolge liegende, nicht zu verkennende Härte für die andern Kinder aufmerksam gemacht wird. Diese Unbilligkeit wird einigermassen dadurch gemildert, daß die übrigen Geschwister eine verhältnismäßige Abfindung, Aussteuer, beanspruchen können, um sich selbst Herd und Stätte zu gründen, wenn sie es nicht vorziehen, am heimathlichen Herde zu bleiben, allerdings in abhängigem Verhältnisse zum Gutsübernehmer.

Auf die den Geschwistern gebührende Abfindung weist das Sprichwort hin: „Der Älteste (d. h. überhaupt jener, der durch die Nachfolge in den Hof zum Familienhaupte wird) beräth' das Jüngst“. In der Abfindung selbst konnte und durfte nun allerdings nicht eine gleichheitliche Erbtheilung angestrebt werden, da ja sonst die Einheit und der Fortbestand des heimathlichen Herdes neuerdings in Frage gestellt werden würde. Ein gemeinsamer Vortheil für die abgefundenen Geschwister mag aber wohl darin erblickt werden, daß die elterliche Heimath ungeschmälert fortbesteht: „wer erbt, soll helfen erhalten“^{b)} und ihnen eine bleibende Zufluchtsstätte für alle Wechselfälle des Lebens gesichert ist.

a) Henisch S. 330. b) Die Quellen verbinden mit diesem Sprichworte den Sinn: wer erbberichtigt ist, ist auch alimentationspflichtig.

Nicht immer erben die Nachkommen nach gleichen Theilen, insbesondere nicht die Kindeskinde gleich mit den Kindern: nur bei gleich nahen „Brüdern“ gibt es gleiche Rappen, sonst aber erbt jedes Kind für sein Haupt und jegliche Wurzel nach ihrem Geschlechte, denn: „die Stimme des Vaters ist die Stimme des Kindes“ und „Kindeskind soll stehen an seiner Eltern Stelle.“^{a)}

Diese Rücksichtnahme auf die Abstammung — gemeiniglich Repräsentationsrecht genannt — findet sich in den ältesten Quellen nicht ausgesprochen und war ehemals den Enkeln gegen ihres Vaters Bruder kein Eintrittsrecht gestattet, welchem nach der Gradesnähe das Erbe allein zufiel. Diese offenbare Härte des deutschen Rechtes gegen die Kinder des nicht abgestorbenen und mittlerweile verstorbenen Vaters wurde allerdings schon frühe beseitigt, indem Kaiser Otto I. im Jahre 941 einen Streit, der zu Gunsten des Eintrittsrechtes der Enkel — der Stammestheilung — angeregt worden war, durch ein Gottesurtheil (Zweikampf) für alle Zeiten entscheiden ließ; in diesem Kampfe siegte die den Enkeln günstige Partei; aber keineswegs folgte man nun in allen deutschen Ländern dieser neuen Rechtsanschauung; ja nach sechshalbshundert Jahren noch meldet das Crombacher Weisthum (1496) als auffallend, daß das Crombacher Landgericht den Enkeln das Recht, in ihres vorverstorbenen Vaters Stelle einzutreten und hienach an des Großvaters Nachlaß Theil zu nehmen, gestattet habe.

An einzelnen Orten mußten die Enkel, um der Vortheile der Stammestheilung theilhaftig zu werden, „übers Grab“ erben, d. h. bei der Beerdigung des Elternvaters anwesend sein.

Zur Erzielung einer gleichmäßigen Theilnahme der erbberechtigten Häupter dient die sogenannte Collationspflicht, wonach die Töchter einbringen, (d. h. sich anrechnen lassen müssen), was ihre Mutter als Mitgift oder Aussteuer ausbrachte; und nach gleichem Grundsatz nehmen die letzten Kinder, d. i. die Kinder zweiter Ehe der Mutter Brautsgaß zum Voraus.

Außerhalb der Erbtheilung und selbst ganz unabhängig von ihr nimmt der Älteste das Schwert zuvor zum Zeichen, daß er nunmehr, das Haupt der Familie, für deren Schutz und Schirm bestimmt sei: „und sonderlich nehmen die Schwertmagen das Schwert zuvor zu einem Zeichen der Vormundschaft.“^{b)}

Denn für die Mühe und Arbeit, die ihm aus dem Familienschatze erwuchs, sollte er auch mehr Lohn haben; da Niemand dem Andern zu dienen schuldig ist, lediglich auf eigene Kosten.

a) Richtb. 325 § 7. b) Glossen zum f. Weichb. R.

So ward der Werth des Heergewätes als Entgelt für des Schwertmags schützende Aufsicht über die verwaiste Familie aufgefaßt.

Aber auch das Weib erbt nach zwei Wegen: ihr Erbe an die nächsten Erben, die Gerade aber an die nächste Wittel.

Die Ausscheidung beider — des Heergewätes und der Gerade — scheint immer zugleich, und nicht eines ohne das Andere — üblich gewesen zu sein; denn: nehmen die Schwertmagen das Heergewäte, dann nehmen auch die Gespinnen die Gerade: „Nimmt der Mann Mannesloos (d. i. das Heergewäte), dann nimmt das Weib Weibesloos (die Gerade)“. Aus des Weibes Nachlaß wurde die Gerade nur dann ausgeschieden, wenn sie selbst solche ererbt hatte; nur diejenigen, die die Gerade genommen, lassen die Gerade. Ueberall war die Vorwegnahme der Gerade nicht üblich, wozu für selbst ein Sprichwort sich findet: „Gerade erbt man nicht“; ein Spruch, der aber auch so gedeutet werden kann, daß „Gerade“ kein Erbgut sei.

Auch über eine gewisse Grenze hinaus sollte die Gerade nicht gereicht werden, sondern nur den am gleichen Orte oder doch in dessen nächster Nähe wohnenden Witteln bleibt sie gesichert, denn Gerade geht nicht über die Brücke.

Ziemlich bald kommen beide Institute Heergewäte und Gerade in Verfall; aufhebende Bestimmungen dieser Art finden sich schon im 13. Jahrhunderte: „Heergewäte und Gerade soll man sonderlich nicht mehr ausgeben, und wer nächster Erbe ist, der nimmt beide: Erbe und Heergewäte sammt Gerade“^{a)}

In solcher Weise wird das Erbgut getheilt und hat es bei der einmal geschehenen Theilung immerdar sein Bewenden; „Schwester und Bruder mögen nur einmal mit einander markt“.

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten endlich anlangend, welches ihm neben den in das Erbe gehenden Kindern eingeräumt war, bestimmen die Rechte demselben häufig einen Kopftheil; nach manchen Schweizerrechten erhält die Wittve, wenn ein Kind oder zwei vorhanden sind, je ein Drittel, ein und zwei Kinder sind gleichviel; in den meisten Fällen wird aber eine eigentliche Ausscheidung nicht vorgenommen, sondern sie bleiben all zusammen sitzen zum gemeinsamen Gedeih' und Verderb; so blieb alles wieder in der gleichen Vere und mit Bezug auf diese fortgesetzte enge Familiengemeinschaft hieß es auch: „die Mutter sei Gast in des Sohnes Gewere und der Sohn in jener der Mutter.

a) Jur lubec. v. 1270 art. 27 in Westph. mon. ined. III 642.

8) Haftung der Erben.

- 253) Der Erbe folgt in des Todten Recht.
 254) Wozu der Todte Recht hatte, dazu hat auch der Erbe Recht.
 255) Es kann Niemand einem Andern besser Recht lassen, als er selber hatte.
 256) Man soll dem Erben gelten, was man dem Todten schuldig war.
 257) Wenn der Todte beklagt wird, so müssen die Erben darauf antworten.
 258) Wer das Erbe nimmt, der schuldet.
 259) Wer erben will, soll auch gelten.
 260) Wer das Erbe nimmt, der soll die Schuld gelten.
 261) Wer das Erbe nicht nimmt, braucht die Schuld nicht zu gelten.
 262) Wer nicht erben kann, soll auch nicht steuern.
 263) Schulden sind der nächste Erbe.
 264) Schulden sind die wahren Erben.
 265) Der rechte Bezahler ist der nächste Erbe.
 266) Die Nächsten gelten den Todten.
 267) Allererst die Schulden, dann die Almosen.
 268) Guter Will' ist kein Erbe.
 269) Nach dem todten Mund muß der Kläger seine Klage wider den Erben beweisen.
 270) Nach todter Hand darf man nicht zeugen.

²⁵³⁾ Gl. 3. S. sp. I 5: „De erve volget in des todten recht“. ²⁵⁴⁾ Gl. 3. S. sp. I 5: „worzu der todte Recht hatte, darzu hat auch der erve Recht“. ²⁵⁵⁾ Gl. 3. Sächs. Weichb. R. art. 23: „Is mag nymant dem andern besser recht an einem dinge erben wenne als er selber doran hatte“. ²⁵⁶⁾ Sächs. sp. I 6, 4: „man sol den erven gelten dat man deme doden sculdich was“. ²⁵⁷⁾ Hetteema I 1, 42: „Hweer dij dada om byclaged wirth, deer moten da eeffnamen ffoer anderda“. ²⁵⁸⁾ Wgl. 251, 41: „wer das erve nymet der schult“. ²⁵⁹⁾ Kais. Ludw. Rechtsb. art. 95: „De erven vil, de sal auch gelden“. ²⁶⁰⁾ Sächs. sp. I 6, 2: „Sve dat erve nymt, di sal dur recht di seult gelden“. ²⁶¹⁾ Gosl. Stat. I 6, 28: „wer erve en nicht ne nimt, vor den ne darf he nicht gelden“. ²⁶²⁾ Blumer III 198: wer nit fan erben der sol nit stüren“. ²⁶³⁾ Hillebrand Nr. 197. Eisenhart S. 311. ²⁶⁴⁾ Hillebrand S. 137 in b. Erläuterung zu 196. ²⁶⁵⁾ Rauch III 244: „der recht gelter is der nagst erb“. ²⁶⁶⁾ Richtb. 371 § 17: „de naesten gelden den doeden“. ²⁶⁷⁾ Lübeck 262, 31: „Aller erst de schult, danne die almosen“. ²⁶⁸⁾ Pistorius S. 119. ²⁶⁹⁾ Hert vol. II tom. III S. 293. ²⁷⁰⁾ Westph. mon. ined. (cod. Hamburg) IV 2093: „na dodter Hand en mag neen man tügen“.

- 271) Niemand zahlt Schulden nach seinem Tod weiter als sein Gut reicht.
 272) Ist kein Gut da, so sind die Erben ledig.
 273) Wo nichts ist, da hat der Kaiser sein Recht verloren.
 274) Es ist kein Mag schuldig, sein Gut für einen Andern zu geben.
 275) Niemand kann des Andern Gut verwirken.
 276) Jeder schlägt auf seinen Hals und nicht auf sein Gut.
 277) Kein Kind soll des Vaters Schuld entgelten.
 278) Niemand hilft dem Andern seinen Schaden gelten.
 279) Der Sohn antwortet für den Vater nicht.
 280) Männlich soll gelten nach Markzahlen.
 281) Den man darum schuldigt, der muß darum Antworten.
 282) Mit Eigen darf der Erbe keine Schuld gelten.
 283) Bürgschaft erbet Niemand.
 284) Bürgschaft müssen die Erben bezahlen.
 285) Die Erben gelten weder Spiel noch Wucher.
 286) Der Spieler ist ärger als ein Dieb.
 287) Der Tod hebt Alles auf.
 288) Die Brüche soll beim Erbe bleiben.
 289) Das Blutgeld soll ins Erbe gehen.
 290) Das geborene Blut nimmt Erbe und Busse.
 291) Die Bussen gehen und fallen nach den Erbschaften.

²⁷¹⁾ Gotal. cap. 39 § 2: „engia gielbi gielb epter han dauthan, framer en haus fußr vindr at“. ²⁷²⁾ Schw. sp. cap. 20, 2: „is niht gudes da, so sint di erben ledic“. ²⁷³⁾ Hert. vol. II tom. III S. 358. Pist. S. 89. ²⁷⁴⁾ Wgl. 300, 41: „is ist keyn mag phlichtigk das sine vor eynen andern zu geben“. ²⁷⁵⁾ Holl. Sächs. 35, 26: „gheen man en mach des andern goet verwirken“. ²⁷⁶⁾ Lüneburg 75, 93: „islik sleyt up sinen Hals, und nicht up sinen Guth“. ²⁷⁷⁾ Schwäb. Lehenr. 64, 9: „keyn kint sol des vatters schuld entgelten“. ²⁷⁸⁾ Grimm W. III 804: „nemant hilfft dem andern sinen schaden gelten“. ²⁷⁹⁾ Sächs. sp. II 17, 1: „de sone ne andwerdet vor den vader niht“. ²⁸⁰⁾ Gosl. Stat. I 6, 27: „manlik sal gelten na marktale“. ²⁸¹⁾ Gosl. St. I 3, 34: „den man darumme schuldeget, de moyt darumme andworden“. ²⁸²⁾ Richtst. Landr. 10, 3: „Metme eigen darf de erve nene sculde gelden“. ²⁸³⁾ Schreiber I 81. 131. München art. 219. Gengler 295: „Borgschaft enerbit nyeman“. ²⁸⁴⁾ Schw. W. 13. 9. Goslar 7, 15. ²⁸⁵⁾ Schw. sp. cap. 240 i. f.: „di erben gelten weder spil noch wucher“. ²⁸⁶⁾ Gl. Sächs. sp. III 6: handspeler is erger wan en deeff. ²⁸⁷⁾ Pistorius S. 1039. ²⁸⁸⁾ Dittmar Sächs. u. Holst. R. S. 34: „de broke schol bi dem erve bliwen“. ²⁸⁹⁾ Dittmar Sächs. und Holst. R. S. 35; „dat blotgeldt schol in dat erve gaen“. ²⁹⁰⁾ Richtst. 563 § 14: „dat barne blot dat nimt dat erue und bothe“. ²⁹¹⁾ Richtst. 321 § 9: „de bote gaen ende vallen na den ernissen“.

- 292) Erbe ist kein Gewinn.
 293) Dem ist besser der ein Haus werbet,
 Als dem der es erbet.
 294) Wer will verderben,
 Der borge Geld und kaufe Erben.
 295) Erbgut
 Ist Verderb gut.
 296) Wer einen Heller erbt, muß einen Thaler bezahlen.
 297) Nimmt für 1 Schilling Erbe und zahle 5 Mark Schulden.
 298) Ein Abt erbt Frommen und keinen Schaden.

Mit dem Tode des Erblassers endigen sich nicht auch in gleicher Weise alle seine vermögensrechtlichen Beziehungen, in denen er zur Zeit seines Lebens Andern gegenüber gestanden. Es folgt vielmehr der Erbe in des Todten Recht, nicht minder aber auch in seine Pflicht. Die Erben theilen „Schuld und Unschuld.“^{a)}

Auf diese Weise hat der Erbe überall dazu Recht, wozu der Todte Recht hatte, kann aber auch hinwider kein besseres Recht erwerben als sein Vorgänger selbst hatte.

Auf die Klage des Gläubigers muß der Erbe antworten, als ob um seine eigene Schuld gehandelt würde. Als Erbe erscheint aber nur der, der das Erbe angenommen hat: „Wer das Erbe nimmt, der schuldet“, — nicht schon derjenige, welchen das Recht zwar zum Erbe ruft, der sich aber dessen ent schlagen hat: „wer sein Erbe nicht nimmt, braucht auch dessen Schulden nicht zu zahlen“.

Will der Erbe seine Erbesrechte geltend machen, so muß er gegen den widersprechenden Theil seine Erbe eigenschaft selbstliebent vor dem Richter beweisen^{b)}; hat er aber dieses dargethan, so mag er den schuldigen Mann zwingen, seine Schuld zu gelten, denn so lange ein berechtigter Kläger lebt, wenn auch in der Person des Erben, solange stirbt die Forderung nicht; sowie hinwider: „Im Salze liegt die Klage so lang der Suchende, d. i. der Gläubiger taugt.“^{c)}

Zimmer sind die Schulden der nächste und wahre Erbe, weil diese vor der Erbtheilung zum Abzug kommen. „Wofern das Gut fällt zu Nachlaß

²⁹²⁾ Eisenhart S. 312. Hillebrand Nr. 198. ²⁹³⁾ Henisch S. 321. ²⁹⁴⁾ Pistorius S. 270. ²⁹⁵⁾ Henisch S. 905. ²⁹⁶⁾ Eisenhart S. 313. Hillebrand Nr. 200. Einrock 2092. ²⁹⁷⁾ Rügen 91. 70: „nim vor 1 schilling erve vnd kethale V mark schuldt“. ²⁹⁸⁾ Grimm W. I 379: „Ain apt der erbt frumen vnd keinen schaden“.

a) Lübeck 247. 248. b) Richtst. Landr. cap. 19. c) Gulath 484.

und Erbe, so soll man die Schulden davon vor allen Dingen bezahlen^{a)}. Sind die Schulden bezahlt, dann kommt es zur Berichtigung der „Almosen“, die der Mann bei seinem Leib gestiftet hat zur Förderung seines Seelenheiltes und der Liebesgaben, die er zu Gunsten nicht erbberechtigter Personen vermacht hat; auch sie gehen ab vom Erbe gleich den Schulden, und deren Nichtbeachtung könnte selbst den völligen Verlust des Erbes zur Folge haben.

Guter Will' ohne die Kraft eines Vermächtnisses hingegen ist kein Erbe; was der Erblasser aus Gnade gethan, daraus erwächst dem Erben keine Leistungspflicht, da ja eine solche auch für den Erblasser nicht bestanden hat.

Weiß nun der Erbe nichts von dem Bestande einer Schuld und widerspricht er sie, sobald er darum geschuldiget wird, so ist es Sache des Gläubigers, sein Recht in genügend glaubhafter Weise zu erproben. Nach dem todtten Mund muß der Kläger seine Klage wider den Erben beweisen.

Im Nachweis ihrer Forderungen waren aber die Erbschaftsgläubiger nicht im Mindesten begünstigt: Wer sich weigert mit dem Kranken zu rechten, dem wird nach dem Tode nicht geglaubt.^{b)} Der Erbe, der nicht um seine eigene Mitwissenschaft geschuldiget wird, kann nur mit 72 Männern zur Zahlung nach todtter Hand genöthiget werden.^{c)} Nach andern Rechten war der Zeugenbeweis schlechterdings ausgeschlossen: „nach todtter Hand darf man nicht zeugen“. In diesem Sinne heißt es im Altprager Stadtrecht^{d)}: „nach todtter Hand soll man die Schuld weisen reblich und mit gesiegelten Briefen, mit dem Stadtbuche, mit dem Rathe, mit den Schöffen um deswillen als diese allein Kraft haben und Zeugniß geben mögen“.

War nun auch des Klägers Schuld genugsam erwiesen; seines Rechtes Wirksamkeit hing nunmehr von der Größe des Erbes selbst ab; denn Niemand zahlt Schulden nach seinem Tode weiter als sein Gut (Rücklaß) reicht; und es ist gemeines Recht, in allen Quellen bekundet, daß der deutsche Erbe nicht so sehr die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers in sich aufnimmt, daß das überschuldete Erbe sein eigenes Gut verzehren könne; vielmehr: ist kein (Erbe)-Gut mehr da, so sind die Erben ledig von aller Schuld; und für die aus der Erbmasse nicht mehr befriedigten Gläubiger gilt der Spruch unbeschränkter denn je: Wo Nichts ist, da hat auch der Kaiser sein Recht verloren“.

Die deutschen Rechte hielten es für unbillig, daß ein Mage des Andern Gut verwirken könne; denn Jeder schlägt auf seinen Hals und nicht

a) Richtf. 197 § 12. b) Lappenberg. c) Richtf. Landr. cap. 10. d) Rößler I 81.

auf sein Gut, und Schulden, die der Vater macht, sollen den Sohn nicht drücken: „Kein Kind soll des Vaters Schuld entgelten“.

Weil aber der Erbe mit eigenem Gute nicht haftet, so soll im Falle einer Erbtheilung unter mehrere Erben „Männlich gelten nach Markzahlen“, d. h. der einzelne Erbnehmer ist nur nach Verhältniß seines Erbtheiles zur Schuldenzahlung verpflichtet, und wird er darum geschuldigt, so muß er zwar darum auch antworten, so lange er in seinem Erbtheile volle Wiedererstattung findet, jedoch nicht darüber hinaus. Die Begrenzung der Haftung des Erben auf den gesammten Bestand der Erbmasse ist übrigens erst späteres Recht; und ganz erklärlich durch die alte Gebundenheit und Unveräußerlichkeit der liegenden Güter erscheint der alte Spruch: „Mit Eigen darf der Erbe keine Schuld gelten“. So lautet das Recht des Sachsenspiegels: „Wer das Erbe aufnimmt, der soll zu Recht die Schuld gelten: Alsoferne das Erbe währet an fahrender Habe.“) Hienach bot Erbeigen und Lehen den Gläubigern kein Deckungsmittel ihrer Forderung.

Diese Einschränkung auf die Fahrhabe hat sich aber nicht auf die Dauer erhalten und schon der Schwabenspiegel läßt die Schulden nöthigen Falles von der ganzen Hinterlassenschaft in Abzug bringen; so auch das alte Hamburger Recht: b) „Die Schuld soll man zuvor gelten von dem gemeinen und von dem ganzen Gute“.

Die Auseinandersetzung mit den Gläubigern begann übrigens erst am dreißigsten Tage nach dem Tode des Erblassers, wodurch dem Erben, welchem an Erhaltung des überschuldeten Erbeigen gelegen war, die Möglichkeit der Beschaffung anderweitiger Deckungsmittel erleichtert war.

Abgesehen aber von der größeren oder geringeren Haftbarkeit des „Erbe“ für die Befriedigung der Schulden finden wir in den alten Rechtsbüchern die Haftung des Erben für Bürgschaft, Spiel und Wucher (d. i. rückständige Zinsen) ausdrücklich verneint.

„Wird ein Mann zur Bürgschaft erfordert und stirbt der Mann darnach, so soll die Forderung todt sein“; c) oder „sterben die Bürgen, ehe dem Gläubiger vergolten wird, so soll er es wieder haben auf den Schuldner und seine Erben“. d) Hat aber der Bürge schon einmal gerichtliche Frist angenommen, in der er statt des Schuldners bezahlen will, so müssen die Erben die Schuld auf sich nehmen und sogar den Tag einhalten. In diesem Sinne spricht sich auch das Bamberger Stadtrecht aus, dem zufolge die Bürgschaft nur dann auf den Erben übergeht, wenn der Bürge gemahnt

a) Sachs.sp. I, 6. b) Hamburger Statuten v. 1280 III, 5. c) Erfurt 89, 90. d) Schreiber Urf. Buch I 31 u. 181.

worden ist zu leisten, und die Mahnung sollte geschehen durch den Gläubiger selbst oder einen Knecht „Leister“, und soll überdies die Mahnung gerichtlich behändigt werden durch den Büttel;) außerdem ging sie nicht über auf den Erben und erlosch wie Spielschuld oder Zins: „Der Tod hebt in dieser Richtung Alles auf.“)

Dieser Spruch gilt auch von des Erblassers Diebstahl, Raub und sonstigem Ungerichte; dieses braucht der Erbe nicht zu büßen, wie es überhaupt einem Kinde nicht mehr schaden kann, wenn Vater und Mutter Unrecht thun: es kann der Sohn nicht um des Vaters Ungericht willen belangt werden, ist aber die Größe des Bußgeldes von den Urtheilsfindern schon bestimmt, so ist nicht weiter von einem Friedensbruche die Rede, sondern von einer gerichtlich erwiesenen und durch Urtheil übernommenen Schuld, welche nun allerdings auf die Erben übergeht;) insoferne heißt es nun: die Brüche soll beim Erbe bleiben und hinwieder das Blutgeld in das Erbe gehen.

War hingegen die Buße dem Erblasser zuerkannt worden oder war solche in Folge eines an ihm begangenen Ungerichtes verbroschen worden, so bildet sie einen Theil der Erbschaft, jedoch nur für das geberene Blut, d. i. des Gebüßten Leibeserben, nicht auch für andere Erben, so daß also die Buße den gleichen Gang des Erbes geht.

Die Erweiterung der Haftung des Erben schritt immer fort; ursprünglich auf die Fahrhabe allein hingewiesen, konnte der Gläubiger gar bald auch das Eigen, d. i. das liegende Gut, zu seiner Befriedigung in Anspruch nehmen, auch über den Betrag des Nachlasses hinaus sollte die Schuld des Erben sich erstrecken.

Der römische Rechtsgrundsatz, daß der Erbe selbst mit seinem eigenen Vermögen für die Deckung der Erbschulden einzustehen habe, kann den Spruch wahr machen: „Erbschaft sei kein Gewinn“ oder „Wer einen Heller erbt, muß einen Thaler bezahlen“ und ähnlich ganz nach dem Vorgange des römischen Rechtes heißt es endlich auch: „Der Abt erbt Frommen und keinen Schaden“.

Dieser Spruch eines Dornheimer Weisthums^{a)} bekundet, daß Kirchen, Klöster, fromme Stiftungen und ähnlich in soferne gegenüber andern Erben bevorzugt sein sollen, daß sie aus einer ohne sorgfältige Prüfung des Bestandes einer Erbmasse übernommenen Erbschaft wenigstens nicht zu Schaden kommen sollten.

a) Bamberg. Sidtr. § 216. b) Mehl. Loisel Nr. 864: l'homme mort, le plait est mort“. c) Rogge 23. d) Gegend zwischen Schwarzwald und Rhein.